

BIL INVEST

**Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société
d'Investissement à Capital Variable)
(SICAV)**

Luxemburg

Prospekt

Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts angenommen werden, der nur gültig ist, wenn ihm der letzte verfügbare Jahresbericht und zusätzlich der letzte Halbjahresbericht beigefügt ist, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Dokumente sind fester Bestandteil des Prospekts.

Februar 2021

EINLEITUNG

BIL Invest (im Folgenden die „SICAV“ oder der „Fonds“) ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (im Folgenden das „Gesetz“) in die offizielle Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen (im Folgenden der „OGA“) eingetragen. Die SICAV erfüllt die in Teil I des Gesetzes und in der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG in ihrer geänderten Fassung (im Folgenden „Richtlinie 2009/65/EG“) festgelegten Bedingungen.

Diese Registrierung ist nicht als eine positive Beurteilung des Inhalts des Prospekts oder der Qualität der von der SICAV angebotenen und gehaltenen Wertpapiere durch die Aufsichtsbehörde zu verstehen. Jede gegenteilige Behauptung ist unzulässig und rechtswidrig.

Dieser Prospekt darf nicht zum Zwecke des Angebots oder der Aufforderung zum Verkauf in einem Land oder unter Umständen verwendet werden, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist.

Die Anteile dieser SICAV wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem *U.S. Securities Act* von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („Securities Act 1933“) registriert oder nach einem U.S.-amerikanischen Gesetz zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, verkauft oder übertragen werden, noch dürfen sie direkt oder indirekt einer US-Person zugute kommen (im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933 und ähnlichem). Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen ihrer Anteile an eine begrenzte Anzahl von *US-Personen* vorzunehmen, soweit dies nach geltendem US-Recht zulässig ist.

Darüber hinaus sollten Finanzinstitute, die sich nicht an das Fatca-Programm („non-compliant“) halten („FATCA“ bezieht sich auf den amerikanischen *Foreign Account Tax Compliance Act*, wie er im *Hiring Incentives to Restore Employment Act* („HIRE Act“) enthalten ist, und seine Durchführungsgesetze und einschließlich ähnlicher Bestimmungen, die von Partnerländern, die ein zwischenstaatliches Abkommen mit den USA unterzeichnet haben, verabschiedet wurden), damit rechnen, dass ihre Anteile bei der Umsetzung dieses Programms zurückgekauft werden müssen.

Anteile dieser SICAV dürfen weder einem Vorsorgeplan, der dem *Employee Retirement Income Security Act of 1974* („ERISA“) unterliegt, noch einem anderen US-amerikanischen Vorsorgeplan oder einem US-amerikanischen individuellen Pensionskonto („IRA“) angeboten, verkauft oder übertragen werden, und dürfen nicht einem Treuhänder oder einer anderen Person oder Einrichtung angeboten, verkauft oder übertragen werden, die mit der Verwaltung des Vermögens eines US-Vorsorgeplans oder eines individuellen Altersvorsorgekontos beauftragt ist, zusammenfassend bezeichnet als „Vermögensverwalter eines US-Vorsorgeplans“ (oder „U.S. benefit plan investor“). Von Käufern von Anteilen des Fonds kann eine schriftliche Bescheinigung verlangt werden, dass sie keine Vermögensverwalter von US-Vorsorgeplänen sind. Wenn Anteilinhaber amerikanische Vermögensverwalter von Vorsorgeplänen sind oder werden, müssen sie die SICAV unverzüglich benachrichtigen und sind verpflichtet, ihre Anteile auf nicht-amerikanische Vermögensverwalter von Vorsorgeplänen zu übertragen. Die SICAV behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die sich direkt oder indirekt im Besitz eines Vermögensverwalters eines amerikanischen Vorsorgeplans befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich der Fonds jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen seiner Anteile an eine begrenzte Anzahl von amerikanischen Vermögensverwaltern von Vorsorgeplänen vorzunehmen, soweit dies nach geltendem US-Recht zulässig ist.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat Zwangsrückkäufe von Anteilen vornehmen, die sich im Besitz von Anlegern (natürlichen oder juristischen Personen) befinden, wenn er der Ansicht ist, dass dieses Eigentum zu einer Rechtsverletzung im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland führt oder darauf

hindeutet, dass die SICAV in einem anderen Land als dem Großherzogtum steuerpflichtig ist oder in sonstiger Weise der SICAV schaden kann.

Niemand darf andere Informationen als die im Prospekt und in den darin genannten und zur öffentlichen Einsichtnahme verfügbaren Dokumente offenlegen. Jede Zeichnung, die von einer Person auf der Grundlage von Informationen oder Angaben vorgenommen wird, die nicht in den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen, erfolgt auf Risiko des Zeichners.

Der Verwaltungsrat der SICAV übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Um wesentliche Änderungen zu berücksichtigen, wird dieser Prospekt zu gegebener Zeit aktualisiert. Potenziellen Zeichnern wird daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob ein Folgeprospekt veröffentlicht wurde.

Jede Bezugnahme in diesem Prospekt:

- auf einen „Mitgliedstaat“ bedeutet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden in den durch dieses Abkommen und die einschlägigen Rechtsakte festgelegten Grenzen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt;
- auf den Begriff EUR bezieht sich auf die Währung der Länder, die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen;
- auf den Begriff USD beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Potenziellen Zeichnern und Käufern von Anteilen der SICAV wird empfohlen, sich über die möglichen steuerlichen Folgen, rechtlichen Anforderungen und etwaigen Beschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen zu informieren, die sich aus den Gesetzen ihres Herkunfts-, Wohnsitz- oder Domizillandes ergeben und die sich auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der SICAV auswirken können.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft, die als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche handeln, erheben und verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und allen anwendbaren lokalen Gesetzen und Vorschriften, jeweils in der geänderten, neu gefassten oder ersetzten Fassung, einschließlich nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden die „DSGVO“).

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft erheben, speichern und verarbeiten auf elektronischem oder anderem Wege die personenbezogenen Daten der Anleger oder, wenn es sich bei den Anlegern um juristische Personen handelt, die personenbezogenen Daten ihrer Vertreter, Kontaktpersonen und wirtschaftlichen Eigentümer, um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und die ihnen durch die Gesetze und Vorschriften auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Personenbezogene Daten werden insbesondere zum Zweck der Ausführung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anteilen, der Zahlung von Dividenden an Anleger, der Kontoverwaltung, der Pflege der Beziehungen zu den Anlegern, der Durchführung von Kontrollen exzessiver Handels- und Market-Timing-Praktiken, der steuerlichen Identifizierung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften Luxemburgs oder anderer Länder, einschließlich der Gesetze und Vorschriften in Bezug auf das FATCA-Programm oder des CRS (der „CRS“, was die Abkürzung für „Common Reporting Standard“ ist, bezieht sich auf den Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten für Steuerzwecke, der von der OECD entwickelt und unter anderem durch die Richtlinie 2014/107/EU umgesetzt wurde) und die Einhaltung der geltenden

Anti-Geldwäschevorschriften. Die von den Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden auch zum Zweck der Führung des Registers der Anteilhaber der SICAV verarbeitet. Die Verwaltungsgesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten der Anleger auch, wenn dies zur Erfüllung des Vertrags mit den betreffenden Anlegern erforderlich ist oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, z. B. wenn die SICAV eine entsprechende Aufforderung von Strafverfolgungsbehörden oder anderen Regierungsstellen erhält. Die Verwaltungsgesellschaft verarbeitet auch personenbezogene Daten von Anlegern, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran hat und die Rechte der Anleger auf den Schutz ihrer Daten dieses Interesse nicht überwiegen. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben z. B. ein berechtigtes Interesse an der Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit oder ein Interesse an der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung und des Vertriebs von ähnlichen Produkten.

Zu den vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten der Anleger gehören insbesondere Name, Kontaktdaten (einschließlich Post- oder E-Mail-Adresse), Steueridentifikationsnummer (TIN), Bankverbindung, investierter und im Fonds gehaltener Betrag („Personenbezogene Daten“). Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an den Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall können die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds jedoch einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen.

Jeder Anleger hat das Recht dazu: (i) Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu erhalten; (ii) seine personenbezogenen Daten berichtigen zu lassen (falls sie unrichtig oder unvollständig sind); (iii) seine personenbezogenen Daten unter den in der DSGVO festgelegten Bedingungen löschen zu lassen; (iv) die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einschränken zu lassen; (v) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen zu widersprechen; (vi) seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Format zu erhalten; und (vii) der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Werbezwecken zu widersprechen. Die Anleger können ihre Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft an die Adresse ihres eingetragenen Sitzes oder an die folgende E-Mail-Adresse wenden: productmanagement@bilmanageinvest.com unter Verwendung des speziellen Formulars, das auf der Website www.bilmanageinvest.lu zur Verfügung steht, oder indem sie es am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft anfordern. Wenn Anleger mit der Art und Weise, wie der Datenverantwortliche ihren Antrag auf Rechte behandelt hat, nicht zufrieden sind, können sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Verwaltungsgesellschaft wenden; sie können auch eine Beschwerde bei der luxemburgischen Datenschutzbehörde, der Commission Nationale pour la Protection des Données, einreichen. Die Verwaltungsgesellschaft informiert den Fonds, sobald ein Antrag in den Bereich der Datenverarbeitung fällt, für die der Fonds verantwortlich ist.

Personenbezogene Daten können vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft an Tochtergesellschaften und Dritte übermittelt werden, die an der Tätigkeit der SICAV beteiligt sind, darunter insbesondere die Zentralverwaltung, die Depotbank, die Transfer- und Registerstelle und die Vertriebsstellen, die in der Europäischen Union ansässig sind. Personenbezogene Daten können auch an Stellen übermittelt werden, die sich in Ländern befinden, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und deren Datenschutzgesetze möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten. Die Transfer- und Registerstelle kann im Rahmen der Auslagerung von Datenverarbeitungsaktivitäten, die sich aus ihren Verpflichtungen ergeben, personenbezogene Daten an ihre Tochtergesellschaft in Malaysia übermitteln; in diesem Fall bestehen die angemessenen Garantien aus von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln, von denen jeder Anleger auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft eine Kopie erhalten kann. Durch die Zeichnung von Anteilen versteht ein Anleger, dass die oben genannten Übertragungen ein integraler Bestandteil der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sind. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds können personenbezogene Daten auch an Dritte, wie z. B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften übermitteln. Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Datenkontrolleure fungieren und die Daten an Steuerbehörden in anderen Ländern weitergeben können. Anleger können weitere Informationen darüber erhalten, wie der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

sicherstellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten mit der DSGVO konform ist, indem sie eine Anfrage an den eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder an die folgende E-Mail-Adresse senden: productmanagement@bilmanageinvest.

Personenbezogene Daten werden vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft für einen Zeitraum aufbewahrt, der nicht länger ist als für die verfolgten Zwecke erforderlich und in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen.

Die SICAV weist die Anleger auch darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte als Anleger direkt gegenüber der SICAV (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen) nur dann in vollem Umfang ausüben kann, wenn der Anleger in seinem Namen im Anteilhaberregister der SICAV eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in den Fonds investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, können bestimmte Rechte, die mit dem Status eines Anteilhabers verbunden sind, nicht unbedingt vom Anleger direkt gegenüber dem Fonds ausgeübt werden. Es wird empfohlen, dass sich der Anleger über seine Rechte informiert.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verwaltung der SICAV.....	8
2. Allgemeine Eigenschaften der SICAV	9
3. Verwaltung und Geschäftsführung.....	12
4. Die Verwahrstelle.....	15
5. Anlageziele	17
6. Anlagepolitik	17
7. Anlagebeschränkungen.....	24
8. Besondere Bestimmungen für Feeder-Teilfonds	30
9. Risikofaktoren.....	32
10. Risikomanagement.....	36
11. Die Anteile	37
12. Bewertung von Anteilen	38
13. Ausgabe von Anteilen und Zeichnungs- und Zahlungsverfahren	38
14. Umtausch von Anteilen.....	40
15. Rücknahme von Anteilen.....	41
16. Market Timing und Late Trading	43
17. Nettoinventarwert	43
18. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.....	47
19. Verwendung der Ergebnisse	47
20. Trennung der Verbindlichkeiten der Teilfonds.....	48
21. Besteuerung.....	48
22. Hauptversammlungen	49
23. Schließung, Verschmelzung und Aufteilung von Teilfonds, Anteilklassen oder -arten - Liquidation der SICAV	50
24. Kosten und Gebühren	52
25. Informationen für Anteilinhaber	54
BIL Invest Patrimonial High.....	57
BIL Invest Patrimonial Medium	60
BIL Invest Patrimonial Low	63
BIL Invest Patrimonial Defensive.....	66
BIL Invest Bonds Renta Fund	69
BIL Invest Absolute Return	74
BIL Invest Bonds Emerging Markets.....	77
BIL Invest Bonds EUR Corporate Investment Grade.....	80
BIL Invest Bonds EUR High Yield.....	82
Factsheet.....	82
BIL Invest Bonds EUR Sovereign	84

Factsheet	84
BIL Invest Bonds USD Corporate Investment Grade	86
BIL Invest Bonds USD High Yield	89
BIL Invest Bonds USD Sovereign	92
BIL Invest Equities Emerging Markets	94
BIL Invest Equities Europe	97
BIL Invest Equities Japan	100
BIL Invest Equities US	103

1. Verwaltung der SICAV

Verwaltungsrat:

Vorsitzender

Herr Raoul **STEFANETTI**
Head of Wealth Management Luxembourg
Banque Internationale à Luxembourg S.A.

Verwaltungsratsmitglieder

Herr Cédric **WEISSE**
Managing Director –
Head of Sales & Performance Management
Banque Internationale à Luxembourg S.A.

Herr Yves **KUHN**
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Herr Jan-Stig **RASMUSSEN**
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Frau Emilie Laurence **HOËL**
Head of Wealth Management
Banque Internationale à Luxembourg S.A.

Geschäftssitz:

14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette

Verwahrstelle & Hauptzahlstelle :

RBC Investor Services Bank S.A.
14 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette

Verwaltungsgesellschaft:

BIL Manage Invest SA
42, Rue de la Vallée
L-2661 Luxembourg

Verwaltungsrat

Vorsitzender:

Herr Bernard Lodewijk Herr **MOMMENS**
Secretary General Office
Banque Internationale à Luxembourg S.A.

Mitglieder:

Herr Finn **ANCKER**
Deputy Group Head International
Banque Internationale à Luxembourg S.A.

Herr Frédéric **SUDRET**
Head of Legal
Banque Internationale à Luxembourg S.A.

Herr Fernand **GRULMS**
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Herr Jan-Stig **RASMUSSEN**
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Geschäftsführung

Mitglieder

Herr Alain BASTIN, – Chief Executive Officer

Herr Giulio SENATORE, Head of Financial and
Non-Financial Assets

Herr Karim RANI, Head of Client Relationship
Management

Herr Loïc GUILLERMET, Head of Risk
Management

Herr Marc Vanmansart, Chief Compliance
Officer

*Die Durchführung des Portfoliomanagements
bestimmter Teilfonds wird delegiert an:*

Banque Internationale à Luxembourg („BIL“)
69 Route d’Esch
L-2953 Luxemburg

*Die Funktionen der Verwaltungsstelle und der
Domizilierungsstelle werden übertragen an:*

RBC Investor Services Bank S.A.,
14 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette

*Die Aufgaben der Transferstelle (einschließlich
der Tätigkeiten der Registrierungsstelle) werden
delegiert an:*

RBC Investor Services Bank S.A.,
14 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette

Zugelassener Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers
2 rue Gerhard Mercator, BP 1443
L-1014 Luxemburg

2. Allgemeine Eigenschaften der SICAV

BIL Invest (im Folgenden als „die SICAV“ bezeichnet) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht. Sie wurde am 10. Januar 1994 in Luxemburg unter dem Namen BIL DELTA FUND gemäß der Gesetzgebung des Großherzogtums Luxemburg und auf unbegrenzte

Zeit gegründet. Die SICAV unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung (nachstehend das „Gesetz von 1915“), soweit dieses nicht von dem Gesetz abweicht.

Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Wert ihres Nettovermögens und wird durch ausgegebene nennwertlose und voll eingezahlte Anteile repräsentiert. Kapitalveränderungen erfolgen von Rechts wegen und ohne die für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen von Aktiengesellschaften vorgesehenen Maßnahmen der Veröffentlichung und Eintragung in das Handels- und Firmenregister. Ihr Mindestkapital beträgt 1.250.000 EUR.

Die SICAV fällt unter Teil I des Gesetzes.

Ihre Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt und am 18. Februar 1994 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (das „Mémorial“) veröffentlicht; sie wurde zuletzt am 18. Dezember 2019 geändert und die entsprechenden Änderungen werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Eine Version der abgestimmten Satzung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Der Firmensitz der SICAV befindet sich in Luxemburg. Die SICAV ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-46235 eingetragen.

Die SICAV ist eine Umbrella-SICAV, d. h. sie setzt sich aus mehreren Teilfonds zusammen, die jeweils einen bestimmten Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten repräsentieren und jeweils eine eigene Anlagepolitik haben.

Die Struktur mit mehreren Teilfonds ermöglicht es dem Anleger, zwischen verschiedenen Teilfonds zu wählen, aber auch zwischen ihnen zu wechseln.

Jeder Teilfonds unterliegt einer spezifischen Anlagepolitik und Referenzwährung. Die Zeichner können den Teilfonds wählen, dessen Managementstrategie ihren Zielen und ihrer Sensibilität am besten entspricht.

Derzeit stehen den Anlegern die folgenden Teilfonds zur Verfügung, nämlich:

- **BIL Invest Absolute Return**
- **BIL Invest Bonds Emerging Markets**
- **BIL Invest Bonds EUR Corporate Investment Grade**
- **BIL Invest Bonds EUR High Yield**
- **BIL Invest Bonds EUR Sovereign**
- **BIL Invest Bonds USD Corporate Investment Grade**
- **BIL Invest Bonds USD High Yield**
- **BIL Invest Bonds USD Sovereign**
- **BIL Invest Equities Emerging Markets**
- **BIL Invest Equities Europe**
- **BIL Invest Equities Japan**
- **BIL Invest Equities US**
- **BIL Invest Patrimonial Defensive**
- **BIL Invest Patrimonial Low**
- **BIL Invest Patrimonial Medium**
- **BIL Invest Patrimonial High**
- **BIL Invest Bonds Renta Fund (Feeder-Teilfonds des Teilfonds Candriam Bonds Floating Rate Notes)**

Jeder Teilfonds der SICAV kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats aus einer einzigen Klasse bestehen oder in eine oder mehrere Anteilklassen unterteilt sein, deren Vermögenswerte gemeinsam gemäß der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden; jede Klasse des

Teilfonds hat eine spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegebührenstruktur, eine spezifische Gebührenstruktur, eine spezifische Ausschüttungspolitik, eine besondere Absicherungspolitik, eine andere Referenzwährung oder andere besondere Merkmale.

Darüber hinaus kann jede Anteilklasse eine spezifische Absicherungspolitik anwenden, wie in den diesem Prospekt beigefügten Factsheets der Teilfonds (die „Factsheets“) angegeben, d. h.:

- **Absicherung gegen Schwankungen der Referenzwährung:** Eine solche Absicherung soll die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Währung, auf die die Anteilklasse lautet, verringern. Diese Art der Absicherung zielt darauf ab, eine einigermaßen vergleichbare Wertentwicklung (insbesondere bereinigt um den Zinsunterschied zwischen den beiden Währungen) zwischen der abgesicherten Klasse und der (gleichwertigen) Anteilklasse, die auf die Referenzwährung des Teilfonds lautet, zu erzielen. Diese Art der Abdeckung wird durch das Hinzufügen des Suffixes **H** im Namen der Anteilklasse gekennzeichnet.
- **Absicherung gegen das Währungsrisiko der Vermögenswerte im Portfolio:** Der Zweck einer solchen Absicherung besteht darin, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, in denen die Vermögenswerte des Teilfonds gehalten werden, und der Währung, auf die die Anteilklasse lautet, zu verringern. Diese Art der Abdeckung wird durch das Hinzufügen des Suffixes **AH** im Namen der Anteilklasse gekennzeichnet.

Beide Arten der Absicherung dienen dazu, das Währungsrisiko zu mindern.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Prozess der Währungsabsicherung nicht vollständig und dauerhaft sein kann und daher das Währungsrisiko nicht vollständig neutralisieren kann und Performance-Lücken verbleiben können.

Alle Gewinne/Verluste aus dem Absicherungsprozess werden von den Anlegern dieser Klassen getrennt getragen.

Innerhalb jedes Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, die folgenden Anteilklassen zu schaffen:

- Eine Anteilklasse **I**, ausschließlich institutionellen Anlegern - einschließlich der BIL - und institutionellen Anlegern, die im Namen ihrer Kunden im Rahmen eines mit ihnen abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrags zeichnen, vorbehalten, wobei die Mindesterstzeichnung 250.000 EUR oder den Gegenwert in Fremdwährung gemäß den Datenblättern beträgt (dieser Mindestbetrag kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber am selben Bewertungstag gewährleistet ist). Sie kann thesaurierende Anteile (I-Thes.) und ausschüttende Anteile (I-Auss.) anbieten, wie in den Datenblättern vorgesehen.
- Eine Anteilklasse **P**, die natürlichen und juristischen Personen angeboten wird; sie kann Thesaurierungsanteile (P-Thes.) und Ausschüttungsanteile (P-Auss.) anbieten, wie in den Datenblättern vorgesehen.
- Eine Anteilklasse **R**, ausschließlich für Kunden einer BIL-Einheit vorbehalten, mit einer Mindesterstzeichnung von 75.000 EUR (oder dem Gegenwert in Fremdwährung für auf Fremdwährungen lautende Anteilklassen) und einer dauerhaften Mindestanlage von 50.000 EUR (diese Mindestbeträge können nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber am selben Bewertungstag gewährleistet ist). Die Anteilklasse R steht ebenfalls jedem Anleger zur Verfügung, jedoch nur über bestimmte Finanzvermittler - darunter auch BIL-Einheiten - und Vertriebspartner oder bevorzugte Partner, die im Namen ihrer Kunden investieren und ihnen eine Beratungs- oder sonstige Gebühr in Rechnung stellen. Der Mindestanlagebetrag und der Mindesthaltebetrag gelten nicht für diese Kunden. Sie kann

thesaurierende Anteile (R-Thes.) und ausschüttende Anteile (R-Auss.) anbieten, wie in den Datenblättern vorgesehen.

Wenn sich herausstellt, dass ein Anleger die Bedingungen für den Zugang zu der Anteilklasse, in der er sich befindet, nicht mehr erfüllt, kann der Verwaltungsrat alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und, falls erforderlich, die Anteile in Anteile einer anderen geeigneten Klasse umwandeln.

Die Vermögenswerte der verschiedenen Klassen werden in einem einzigen Pool zusammengeführt.

Der Verwaltungsrat kann weitere Teilfonds und andere Anteilklassen auflegen, deren Anlagepolitik und Angebotsbedingungen zu gegebener Zeit durch Aktualisierung dieses Prospekts und Information der Anleger über die Presse bekannt gegeben werden, sofern der Verwaltungsrat dies für angemessen hält.

Der Anleger sollte sich vor der Zeichnung in den Datenblättern informieren, in welcher Anteilklasse und in welcher Form die Anteile für jeden Teilfonds erhältlich sind, sowie über die anfallenden Gebühren und sonstigen Kosten.

Der Verwaltungsrat der SICAV legt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds fest.

3. Verwaltung und Geschäftsführung

3.1 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die allgemeine Leitung der SICAV verantwortlich.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft können im Namen der SICAV alle Geschäftsführungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen, insbesondere den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung oder den Umtausch aller Wertpapiere und die Ausübung aller Rechte, die direkt oder indirekt mit dem Vermögen der SICAV verbunden sind.

3.2 Die Verwaltungsgesellschaft

BIL Manage Invest S.A. (im Folgenden als „Verwaltungsgesellschaft“ bezeichnet), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in 42 rue de la Vallée, L2661, wurde von der SICAV gemäß einem unbefristeten Vertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt.

BIL Manage Invest S.A. ist eine luxemburgische Aktiengesellschaft, die gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und berechtigt ist, die Tätigkeit der gemeinsamen Portfolioverwaltung auszuüben.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Herr Bernard Lodewijk M MOMMENS
- Herr Frédéric SUDRET
- Herr Finn ANCKER
- Herr Fernand GRULMS
- Herr Jan-Stig RASMUSSEN

Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Einheiten ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister von und in Luxemburg unter der Nummer B 178517 eingetragen. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 800.000 EUR. Sie ist

auf unbegrenzte Zeit gegründet. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

3.2.1. Funktionen und Verantwortlichkeiten

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks alle Handlungen der Verwaltung und Geschäftsführung von OGA in Übereinstimmung mit ihrer Satzung vorzunehmen.

Sie ist für das Portfoliomanagement, die Verwaltung (Verwaltungsstelle, Transferstelle einschließlich Registrierstellenaktivitäten) und das Marketing (Vertrieb) der SICAV verantwortlich.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Funktionen, Befugnisse und Pflichten oder Teile davon an jede Person oder Gesellschaft zu delegieren, die sie für geeignet hält, sofern der Prospekt zuvor aktualisiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft behält jedoch die volle Verantwortung für die von dem/den Beauftragten vorgenommenen Handlungen.

Die verschiedenen von der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Beauftragten ausgeübten Funktionen führen zur Erhebung von Gebühren, die von der SICAV an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind und die in den Datenblättern des Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Diese Gebühren decken Portfoliomanagement-, Geschäftsführungs- und Marketingaktivitäten ab (wie in Anhang II des Gesetzes definiert). Die Sätze dieser Provisionen sind in den Datenblättern angegeben.

Jeder Anleger wird gebeten, die Jahresberichte der SICAV zu konsultieren, um detaillierte Informationen über die Gebühren zu erhalten, die an die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten als Vergütung für ihre jeweiligen Dienstleistungen gezahlt werden.

3.2.1.1 Funktion des Portfoliomanagements

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV verantwortlich und hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik ihrer verschiedenen Teilfonds beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter anderem im Namen des Fonds alle mit den Wertpapieren, die das Vermögen des Fonds bilden, verbundene Stimmrechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Durchführung des Portfoliomanagements der Teilfonds der SICAV unter ihrer Kontrolle, ihrer Verantwortung und auf ihre Kosten über einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Delegationsvertrag delegiert, der von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen an die Banque Internationale à Luxembourg S.A., deren eingetragener Sitz sich in 69 route d'Esch, L-2953 Luxemburg befindet (im Folgenden „BIL“), gekündigt werden kann.

Die BIL hat ihrerseits die Durchführung des Portfoliomanagements des Teilfonds **Bonds USD Corporate Investment Grade** unter ihrer Kontrolle, Verantwortung und auf eigene Kosten über einen Delegationsvertrag delegiert, der auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen an NYL Investors LLC, deren eingetragener Sitz sich in 51 Madison Avenue, NY, NY 10010, USA, befindet, gekündigt werden kann.

Die BIL ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-6307 eingetragen und wurde 1856 unter dem Namen „Banque Internationale à Luxembourg“ gegründet. Sie verfügt über eine Banklizenz gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung (das „Gesetz von 1993“).

3.2.1.2 Funktionen der Domizilierungsstelle, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsstelle

Durch einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Zentralverwaltungsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft die Zentralverwaltungsfunktionen einschließlich der Funktionen der Domizilierungsstelle, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsstelle der SICAV an RBC Investor Services Bank S.A. delegiert.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

RBC Investor Services Bank S.A. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés, RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Sie ist nach dem Gesetz von 1993 als Bank lizenziert und hat sich auf die Erbringung von Verwahrungs-, Verwaltungs- und anderen damit verbundenen Dienstleistungen spezialisiert. Zum 31. Dezember 2018 belief sich das Eigenkapital auf rund 1.120.326.088 EUR.

3.2.1.3 Vertriebsfunktion

Die Vertriebsfunktion besteht in der Koordinierung des Vertriebs der Anteile der SICAV über von der Verwaltungsgesellschaft ernannte Vertriebsstellen und/oder Vermittler (im Folgenden die „Vertriebsstellen“). Die Liste der Vertriebsstellen ist für Anleger, die dies wünschen, am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Vertriebs- oder Platzierungsverträge werden zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den verschiedenen Vertriebsstellen abgeschlossen.

Gemäß diesen Vereinbarungen kann die Vertriebsstelle als Nominee in das Register der Anteilinhaber eingetragen werden, nicht jedoch die Kunden, die in die SICAV investiert haben.

Diese Verträge sehen dann vor, dass ein Kunde, der über die Vertriebsstelle in die SICAV investiert hat, jederzeit die Übertragung der über die Vertriebsstelle gezeichneten Anteile auf seinen Namen verlangen kann, wobei der Kunde nach Erhalt der Übertragungsanweisungen von der Vertriebsstelle unter seinem eigenen Namen in das Register eingetragen wird.

Anteilinhaber können direkt bei der SICAV zeichnen, ohne über eine Vertriebsstelle zeichnen zu müssen.

Wenn eine Vertriebsstelle ernannt wird, muss sie die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche anwenden, die im Prospekt beschrieben sind.

Die benannte Vertriebsstelle muss den für den Vertrieb der SICAV erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Status haben und in einem Land ansässig sein, das Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegt, die denen des luxemburgischen Rechts oder der europäischen Richtlinie 2005/60/EG (im Folgenden „Richtlinie 2005/60/EG“) gleichwertig sind.

3.2.2. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen allgemeinen Rahmen für die Vergütung ihrer Mitarbeiter festgelegt und eine Vergütungspolitik (die „Vergütungspolitik“) in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und insbesondere den folgenden Grundsätzen ausgearbeitet

- Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement und fördert dieses und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen und/oder der Satzung der SICAV vereinbar sind;
- Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anleger und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

- Die Leistungsbewertung erfolgt innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der an die den Anteilhabern der SICAV empfohlene Haltedauer angepasst ist, so dass sie der langfristigen Wertentwicklung und den Anlagerisiken der SICAV Rechnung trägt und die tatsächliche Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;
- Die Vergütungspolitik gewährleistet ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung; die feste Komponente stellt stets einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar; die Politik bezüglich der variablen Komponenten der Vergütung ist ausreichend flexibel und lässt insbesondere die Möglichkeit zu, keine variable Komponente zu zahlen.

Einzelheiten zur aktualisierten Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses und einer Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den folgenden Link verfügbar: <https://bilmanageinvest.lu/>.

Ein gedrucktes Exemplar wird auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.3 Der Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Anlageberater (der/die „Anlageberater“) bestellen.

Jeder Anlageberater ist u. a. für die Beratung und Abgabe von Empfehlungen in Bezug auf die Anlage, Veräußerung und Wiederanlage von Vermögenswerten für bestimmte Teilfonds der SICAV verantwortlich, wie in den Factsheets angegeben.

4. Die Verwahrstelle

Die SICAV hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, zur Verwahrungs- und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) der SICAV ernannt, die für die folgenden Aufgaben zuständig ist:

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten und
- (c) Kontrolle des Cashflows

in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem *Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement* zwischen der SICAV und RBC (der „Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag“) auf unbestimmte Zeit.

Die Verwahrstelle wurde von der SICAV ermächtigt, ihre Verwahrungsaufgaben für die Vermögenswerte (i) an Unterverwahrer in Bezug auf die anderen Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrer in Bezug auf die Finanzinstrumente zu delegieren und Konten bei solchen Unterverwahrern zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und eine aktuelle Liste der Beauftragten und Unterverwahrer sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über den folgenden Link erhältlich:

<https://apps.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20subcustodians.pdf>

Die Verwahrstelle wird bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Gesetz und dem Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag ehrlich, fair, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse der SICAV und der Anteilinhaber handeln.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Rückerstattung und die Annullierung von Anteilen, die im Namen der SICAV erfolgen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung der SICAV durchgeführt werden,
- sicherzustellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung der SICAV vorgenommen wird,
- die Anweisungen der SICAV oder der für die SICAV handelnden Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern sie nicht gegen das Gesetz oder die Satzung der SICAV verstoßen,
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen der SICAV betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die SICAV überwiesen wird,
- sicherzustellen, dass die Erträge der SICAV in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt außerdem sicher, dass die Cashflows in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Vertrag zwischen Verwahrstelle und Hauptzahlstelle ordnungsgemäß überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit kann es zu Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten kommen, z. B. wenn ein Beauftragter, der ernannt wurde, eine Tochtergesellschaft der Gruppe ist, die für eine andere Verwahrungsdienstleistung, die sie für die SICAV erbringt, vergütet wird. Die Verwahrstelle analysiert fortlaufend, auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Vorschriften, alle potenziellen Interessenkonflikte, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben auftreten können. Potenzielle Interessenkonflikte, die identifiziert werden, werden in Übereinstimmung mit der RBC-Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten behandelt, die den für ein Kreditinstitut geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Darüber hinaus können potenzielle Interessenkonflikte durch die Erbringung anderer Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Tochtergesellschaften für die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien entstehen. Die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen können zum Beispiel als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwaltungsstelle für andere Fonds fungieren. Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) im Rahmen ihrer Tätigkeit Konflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit denen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderer Fonds hat, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig ist.

RBC hat eine Richtlinie für das Management von Interessenkonflikten erstellt und unterhält diese, um:

- potenzielle Interessenkonfliktsituationen zu identifizieren und zu analysieren;
- Situationen von Interessenkonflikten zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen:
 - durch die Implementierung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, indem sichergestellt wird, dass die Vorgänge von der Verwahrstelle unabhängig durchgeführt werden;
 - durch die Umsetzung von Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Aktivitäten, die einen Interessenkonflikt erzeugen, wie z. B.:
 - dass RBC oder eine dritte Partei, an die die Verwahrfunktionen delegiert wurden, kein Anlageverwaltungsmandat annimmt;
 - dass RBC keine Delegation von Risikomanagement- und Compliance-Funktionen akzeptiert;
 - RBC verfügt über einen robusten Eskalationsprozess, der sicherstellt, dass regulatorische Verstöße an die Compliance-Abteilung gemeldet werden, die wesentliche Verstöße an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat von RBC meldet.

- Eine interne Audit-Abteilung sorgt für eine objektive Risikobeurteilung und Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen und Governance-Prozesse.

RBC bestätigt auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen, dass keine potenziellen Interessenkonfliktsituationen identifiziert werden konnten.

Aktualisierte Informationen über die oben genannte Richtlinie zu Interessenkonflikten sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über den folgenden Link erhältlich:

<https://www.rbcits.com/en/who-we-are/governance/information-on-conflicts-of-interest-policy.page>

5. Anlageziele

Das Ziel der SICAV besteht darin, den Anteilhabern über die verfügbaren Teilfonds ein ideales Anlagevehikel zur Verfügung zu stellen, das ein genau definiertes Verwaltungsziel verfolgt, wobei der Grad des Risikos, den der Anleger zu akzeptieren bereit ist, berücksichtigt wird.

Auf diese Weise bietet jeder Teilfonds den Anteilhabern die Möglichkeit, an der Entwicklung der Aktien- und Anleihemärkte in den wichtigsten Finanzzentren der Welt teilzunehmen, während ihnen die Nachteile und Sorgen erspart bleiben, die mit der Erforschung und Überwachung dieser Märkte verbunden sind.

Darüber hinaus ermöglicht eine angemessene Streuung der Anlagen den Verwaltern, eine optimale Rendite im Verhältnis zu dem in den einzelnen Teilfonds akzeptierten Risikoniveau zu erzielen.

Die SICAV wird die Risiken eingehen, die sie für angemessen hält, um ihr Ziel zu erreichen. In Anbetracht der Schwankungen an den Börsen und anderer Risiken, denen Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ausgesetzt sind, kann sie dies jedoch nicht garantieren; der Wert der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen.

6. Anlagepolitik

1. Die Anlagen der verschiedenen Teilfonds der SICAV müssen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Anteile von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW (gegebenenfalls einschließlich eines Master-OGAW unter den unten aufgeführten Bedingungen) und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder nicht, sofern:
 - diese anderen OGA gemäß Rechtsvorschriften zugelassen sind, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Aktivitäten dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten sind, die eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und der Transaktionen des Berichtszeitraums ermöglichen;

- der Anteil der Vermögenswerte, den OGAW (gegebenenfalls mit Ausnahme von Master-OGAW) oder andere OGA, deren Erwerb beabsichtigt ist, gemäß ihren Gründungsunterlagen oder Verwaltungsreglements insgesamt in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen, 10 % nicht überschreitet;

Ein Teilfonds kann auch Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV (dem/den „Ziel-Teilfonds“) ausgegeben werden oder ausgegeben werden sollen, ohne dass die SICAV den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt, sofern:

- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist; und
- der Anteil der Vermögenswerte, die die Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, insgesamt in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds desselben OGA anlegen dürfen, 10 % nicht übersteigt; und
- alle mit den betreffenden Wertpapieren verbundenen Stimmrechte ausgesetzt werden, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden und unbeschadet einer angemessenen Behandlung in den Abschlüssen und periodischen Berichten; und
- in allen Fällen wird, solange diese Wertpapiere von der SICAV gehalten werden, ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zum Zwecke der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestnettovermögensgrenze nicht berücksichtigt; und

abweichend vom Vorstehenden und in Übereinstimmung mit dem Gesetz kann der Verwaltungsrat Teilfonds auflegen, die sich als Feeder- oder Master-Teilfonds im Sinne des Gesetzes qualifizieren, oder einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder- oder Master-Teilfonds umwandeln;

- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem europäischen Staat (mit Ausnahme der Staaten, die Teil der EU sind), Nord- und Südamerika, Asien, Ozeanien oder Afrika zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem europäischen Staat (mit Ausnahme der Staaten, die Teil der EU sind), Nord- und Südamerika, Asien, Ozeanien oder Afrika gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- e) neu emittierte, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, gemäß den Buchstaben b), c) und d) vor Ablauf des Zeitraums von einem Jahr ab dem Emissionsdatum beantragt wird;

- f) Einlagen bei einem Kreditinstitut, die auf Verlangen rückzahlbar oder abhebbar sind und eine Laufzeit von bis zu 12 Monaten haben. Das Kreditinstitut muss seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder, falls dies nicht der Fall ist, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt der unter den Buchstaben b), c) und d) genannten Art gehandelt werden oder außerbörslich gehandelt werden, sofern:
- die zugrunde liegenden Vermögenswerte aus den in diesem Artikel 6.1 genannten Instrumenten, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren kann, bestehen;
 - die Gegenparteien der Geschäfte Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören;
 - diese Instrumente einer zuverlässigen, überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und auf Initiative der SICAV jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst einer Regulierung zum Schutz der Anleger und der Sparer unterliegt und diese Instrumente:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft, der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, oder
 - von einer Gesellschaft ausgegeben werden, deren Wertpapiere an den unter (b), (c) oder (d) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, ausgegeben oder garantiert werden, oder
 - von anderen Emittenten ausgegeben werden, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) und die ihren Jahresabschluss in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, oder ein Unternehmen, das innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften einschließt, der Finanzierung der Gruppe gewidmet ist, oder ein Unternehmen, das der Finanzierung von Verbriefungsorganismen gewidmet ist, die von einer Finanzierungslinie einer Bank profitieren.

Zusätzliche Informationen in Bezug auf bestimmte Instrumente:

- Total Return Swaps

Ein Teilfonds kann Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Merkmalen (z. B. Certificates for Differences) zum Zwecke des Engagements (Kauf oder Verkauf), der Absicherung oder Arbitrage einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Transaktionen können entweder einzelne Wertpapiere oder Finanzindizes (Aktien, Zinssätze, Kredite, Währungen, Rohstoffe, Volatilität usw.) sein, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren kann.

Ein Teilfonds kann Transaktionen mit Kreditderivaten (einzeln zugrunde liegender Vermögenswert oder Kreditindex) zu Engagement-, Absicherungs- oder Arbitragezwecken eingehen.

Diese Transaktionen werden mit Gegenparteien durchgeführt, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, und werden durch Vereinbarungen zwischen den Parteien geregelt. Sie werden im Rahmen der Anlagepolitik und des Risikoprofils des jeweiligen Teilfonds vorgenommen.

Die in den Factsheets dargelegte Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds legt fest, ob ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Merkmalen sowie Kreditderivate einsetzen darf.

- Nachrangige Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen sind Anleihen, deren Rückzahlung im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Emittenten nicht vorrangig ist und gegenüber anderen Gläubigern, die höherrangige Anleihen halten, „nachrangig“ ist. Diese Wertpapiere haben ein niedrigeres Rating als die vorrangigen Schuldtitel desselben Emittenten.

- Indexierte Anleihen

Eine indexierte Anleihe ist eine Anleihe, deren Kapital oder Zinsen, und manchmal beides, mit der Entwicklung eines zum Zeitpunkt der Anleiheemission festgelegten Indexes korreliert sind. Die Indexierung dient hauptsächlich dazu, den Inhaber vor einer Wertminderung seiner Ersparnisse im Falle einer Inflation zu schützen und ihm gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, die Zusammensetzung seines Portfolios zu diversifizieren.

2. Ein Teilfonds darf nicht:

- mehr als 10 % seines Vermögens in anderen als den in Artikel 6.1 genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen
- oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Ein Teilfonds kann ergänzend Barmittel halten.

3. Die SICAV kann bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist.
4. Wenn dies in der Anlagepolitik eines Teilfonds der SICAV erwähnt wird, kann die Verwaltungsgesellschaft Anlagen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten („ESG“) tätigen.

„**ESG**“ steht für Umwelt, Soziales und Governance (Environment, Social and Governance).

„**Nachhaltige Investition**“ bezeichnet eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen z. B. anhand von Schlüsselindikatoren für die Ressourceneffizienz bei

der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, für das Abfallaufkommen und die Treibhausgasemissionen oder für ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Eingliederung und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Investition in Humankapital oder in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden, vorausgesetzt, dass solche Investitionen keines dieser Ziele wesentlich untergraben und dass die investierten Unternehmen gute Unternehmensführungspraktiken befolgen, einschließlich solider Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Steuereinhaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft identifiziert und analysiert das Nachhaltigkeitsrisiko (d. h. ein umwelt-, sozial- oder governancebezogenes Ereignis oder eine Bedingung, die, wenn sie eintritt, potenziell oder tatsächlich eine wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnte) als Teil ihres Risikomanagementprozesses.

Die Verwaltungsgesellschaft integriert die finanziell bedeutsamen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in ihre Research-, Analyse- und Anlageentscheidungsprozesse. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung dieser Risiken und Chancen zu einer Verbesserung der langfristigen risikobereinigten Rendite für die Anleger beitragen kann.

Die Teilfonds, mit Ausnahme der Teilfonds BIL Invest Patrimonial High, BIL Invest Patrimonial Medium, BIL Invest Patrimonial Low und BIL Invest Patrimonial Defensive, fördern keine umweltbezogenen oder sozialen Kriterien und haben keine nachhaltige Anlage als Ziel (gemäß der Definition in Artikel 8 oder 9 der SFDR).

Neben wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Integration von ESG-Faktoren in den Entscheidungsprozess für Investitionen, basierend auf einer internen Methodik, die auch Daten von Drittanbietern berücksichtigt. Nur die als finanziell bedeutend beurteilten ESG-Faktoren werden in die ESG-Bewertung einbezogen.

Weitere Informationen zur ESG-/Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft erhältlich - <http://www.bilmanageinvest.lu>

Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf ein umwelt-, sozial- oder governancebezogenes Ereignis oder einen Zustand, das bzw. der, wenn es bzw. er eintritt, potenziell oder tatsächlich eine wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage eines Teilfonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder selbst ein Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und können wesentlich zu Risiken wie Marktrisiken, operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken beitragen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die langfristigen risikoadjustierten Renditen für Investoren auswirken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Informationen und Daten von Dritten beruhen, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können.

Dementsprechend wird die Verwaltungsgesellschaft ein Wertpapier oder einen Emittenten nach bestem Wissen und Gewissen bewerten. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht für die Richtigkeit dieser Daten verantwortlich. Die Auswirkungen, die sich aus dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos ergeben, können je nach Risiko, Region oder Anlageklasse vielfältig und unterschiedlich sein. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für einen Vermögenswert eintritt, hat dies in der Regel negative Auswirkungen und möglicherweise einen Totalverlust seines Wertes und somit Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds.

5. Effektive Portfoliomanagement-Techniken

Jeder Teilfonds ist berechtigt, die folgenden Techniken für ein effektives Portfoliomanagement mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einzusetzen, um seine Rendite zu steigern

und/oder seine Risiken zu verringern.

5.1 Repo-Geschäfte

a) Reverse-Repo-Geschäfte

Jeder Teilfonds kann Reverse-Repo-Geschäfte abschließen, die aus Transaktionen bestehen, an deren Ende der Übertragende (Gegenpartei) verpflichtet ist, den in Pension gegebenen Vermögenswert zurückzunehmen, und der Teilfonds verpflichtet ist, den in Pension genommenen Vermögenswert zurückzugeben.

Der erwartete Anteil und der maximale Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand solcher Transaktionen oder Verträge sein wird, sind im Datenblatt für jeden Teilfonds angegeben.

Die Art der Wertpapiere, die einem Reverse-Repo-Geschäft unterliegen, und die Gegenparteien erfüllen die Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 und die in Abschnitt 7.10 des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen.

Während der Laufzeit des Reverse-Repo-Geschäfts darf der Teilfonds die unter diese Vereinbarung fallenden Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Mittel zur Deckung.

b) Repo-Geschäfte

Jeder Teilfonds kann Repo-Geschäfte abschließen, die aus Transaktionen bestehen, an deren Ende der Teilfonds verpflichtet ist, den in Pension gegebenen Vermögenswert zurückzunehmen, während der Pensionsnehmer (Gegenpartei) verpflichtet ist, den in Pension genommenen Vermögenswert zurückzugeben.

Der erwartete Anteil und der maximale Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand solcher Transaktionen oder Verträge sein wird, sind im Datenblatt für jeden Teilfonds angegeben.

Die Art der Wertpapiere, die einem Repo-Geschäft unterliegen, und die Gegenparteien erfüllen die Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 und die in Abschnitt 7.10 des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen.

Am Ende der Laufzeit des Repo-Geschäfts muss der betreffende Teilfonds über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen, um den vereinbarten Preis für die Rückgabe an den Teilfonds zu zahlen.

Der Einsatz dieser Geschäfte darf nicht zu einer Änderung der Anlageziele des Teilfonds oder zur Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher sind als das im Prospekt definierte Risikoprofil.

5.2 Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Risiken, die mit effektiven Portfoliomanagementtechniken (einschließlich Sicherheitenmanagement) verbunden sind, werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, gesteuert und gemindert. Die Hauptrisiken sind das Gegenparteirisiko, das Lieferrisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verwahrungsrisiko und das Interessenkonfliktrisiko (wie im Abschnitt *Risikofaktoren* definiert), wobei diese Risiken durch die Organisation und die Verfahren, wie nachstehend definiert, von der Verwaltungsgesellschaft gemindert werden:

i. Auswahl der Gegenparteien und rechtlicher Rahmen

Die Gegenparteien dieser Transaktionen werden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft validiert und haben ein Mindestrating von BBB-/Baa3 von mindestens einer anerkannten Ratingagentur oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtete Kreditqualität. Bei diesen Gegenparteien handelt es sich um Unternehmen, die einer Aufsicht unterliegen, die zu von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören (Kreditinstitute, Wertpapierfirmen usw.) und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Die Gegenparteien befinden sich in einem Mitgliedsland der OECD.

ii. *Finanzielle Sicherheiten*

Siehe Punkt 7.10. Finanzielles Sicherheitenmanagement für OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement im Folgenden.

iii. *Beschränkungen bei der Reinvestition von erhaltenen finanziellen Sicherheiten*

Siehe Punkt 7.10. Finanzielles Sicherheitenmanagement für OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement im Folgenden.

iv. *Maßnahmen zur Begrenzung des Risikos von Interessenkonflikten*

Um das Risiko von Interessenkonflikten zu vermindern, hat die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess zur Auswahl und Überwachung von Gegenparteien durch von der Risikomanagementabteilung organisierte Ausschüsse eingerichtet. Darüber hinaus ist die Vergütung dieser Tätigkeiten marktüblich, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

v. *Vergütungspolitik für das Reverse-Repo-Geschäft*

Die Erträge aus dem Reverse-Repo-Geschäft werden in voller Höhe an den Teilfonds gezahlt.

vi. *Vergütungspolitik für das Repo-Geschäft*

Diese Tätigkeit generiert keine Erträge.

5.3 Regelmäßige Informationen für Anleger

Weitere Informationen zu den Bedingungen der Anwendung dieser Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement sind in den Jahres- und Halbjahresberichten enthalten.

6 Pooling-Techniken

Zur Optimierung der Verwaltung und wenn die Anlagepolitik der Teilfonds dies zulässt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, das Vermögen bestimmter Teilfonds der SICAV ganz oder teilweise mitzuverwalten.

In diesem Fall werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet, wobei die Pooling-Technik angewendet wird. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet. Die Pools werden ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet. Sie werden keine separaten juristischen Personen sein und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem gemeinsam verwalteten Teilfonds werden eigene Vermögenswerte zugewiesen.

Wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds nach dieser Technik verwaltet werden, werden die ursprünglich jedem mit verwalteten Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte entsprechend seiner anfänglichen Beteiligung am Pool bestimmt. Danach variiert die Zusammensetzung des Vermögens je nach den Einlagen oder Entnahmen dieser Teilfonds.

Das oben erwähnte Verteilungssystem gilt eigentlich für jede Investitionslinie des Pools. Folglich werden zusätzliche Anlagen, die im Namen der gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, diesen Teilfonds gemäß ihren jeweiligen Rechten zugewiesen, während die verkauften Vermögenswerte in gleicher Weise von den einzelnen Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerten abgezogen werden müssen.

Die jedem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten können jederzeit ermittelt werden.

Bei der Pooling-Methode wird die Anlagepolitik jedes der betreffenden Teilfonds berücksichtigt.

7. Anlagebeschränkungen

- 7.1 a)** Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Unternehmen anlegen.

Das Gegenpartierisiko eines Teilfonds bei einem OTC-Derivatgeschäft darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn es sich bei der Gegenpartei um eines der in Artikel 6 Nummer 1 f) genannten Kreditinstitute handelt, oder 5 % seines Vermögens in anderen Fällen.

Die Gegenparteien dieser Transaktionen werden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft validiert und haben ein Mindestrating von BBB-/Baa3 von mindestens einer anerkannten Ratingagentur oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtete Kreditqualität. Bei diesen Gegenparteien handelt es sich um Unternehmen, die einer Aufsicht unterliegen, die zu von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören (Kreditinstitute, Wertpapierfirmen usw.) und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Die Gegenparteien befinden sich in einem Mitgliedsland der OECD.

Die SICAV kann an Vereinbarungen beteiligt sein, in deren Rahmen finanzielle Sicherheiten unter den in Punkt 10 unten definierten Bedingungen gewährt werden können.

Weitere Informationen über die Gegenpartei bzw. die Gegenparteien der Transaktionen finden Sie im Jahresbericht der SICAV.

- b)** Der Gesamtwert der von dem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen er mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Grenze gilt weder für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, noch für OTC-Derivatgeschäfte mit solchen Instituten.

Ungeachtet der in Punkt 1 a) oben genannten individuellen Grenzen darf ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seines Vermögens in ein und demselben Unternehmen anlegen und darf nicht mehrere der folgenden Elemente kombinieren:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Unternehmen ausgegeben werden;

- Einlagen bei dem genannten Unternehmen; und/oder
 - Risiken aus OTC-Derivatgeschäften mit dem Unternehmen;
- c) die unter Punkt 1 a) genannte Grenze von 10 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.
- d) die unter Punkt 1 a) genannte Grenze von 10 % kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf höchstens 25 % angehoben werden, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission solcher Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Ansprüche abdecken können und die im Falle des Konkurses des Emittenten zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.
Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in den im ersten Absatz genannten und von ein und demselben Emittenten ausgegebenen Anleihen an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes seines Vermögens nicht überschreiten.
- e) Die unter Punkt 1 c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Punkt 1b) festgelegter Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Punkten 1 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden: Folglich dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, in Einlagen oder in Derivaten, die bei diesem Emittenten gemäß den Punkten 1 a), b), c) und d) getätigt werden, insgesamt 35 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die zum Zwecke der Konsolidierung der Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zusammengefasst sind, werden für die Berechnung der in diesem Punkt 1 festgelegten Grenzen als eine einzige Einheit betrachtet.

Ein Teilfonds darf bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gruppe anlegen.

7.2 Abweichend von den unter Punkt 1 genannten Beschränkungen ist jeder Teilfonds berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedenen Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Wenn ein Teilfonds von dieser letzten Möglichkeit Gebrauch macht, muss er übertragbare Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des gesamten Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

7.3 Abweichend von den unter Punkt 1 genannten Beschränkungen werden für Teilfonds, deren Anlagepolitik in der Nachbildung eines Aktien- oder Anleihenindex (nachfolgend als „Referenzindex“ bezeichnet) besteht, die Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen

desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben, sofern:

- die Zusammensetzung des Indexes ausreichend diversifiziert ist;
- der Index eine repräsentative Vergleichsbasis für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Die oben genannte Grenze von 20 % wird auf 35 % erhöht, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen Emittenten zulässig.

- 7.4** (1) Ein Teilfonds kann Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 a) des Artikels 6 erwerben, sofern er nicht mehr als 20 % seines Vermögens in ein und demselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Für die Anwendung dieser Grenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-OGA als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist;
- (2) Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Erwirbt ein Teilfonds Anteile von OGAWs und/oder anderen OGAs, werden die Vermögenswerte dieser OGAWs oder anderen OGAs für die Zwecke der in Punkt 1 oben genannten Grenzen nicht zusammengefasst.
- (3) Wenn ein Teilfonds in Anteilen eines anderen Teilfonds der SICAV oder in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegt, die direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Teilfonds in Anteilen eines anderen Teilfonds des Fonds oder in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA berechnen.

Aufgrund des Dachfonds-Charakters einiger ihrer Teilfonds führt die Anlage in einen Teilfonds der SICAV, im Falle einer Anlage dieses Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV oder in andere OGAW/OPC, zum Abzug von Gebühren und Kosten auf der Ebene des besagten Teilfonds der SICAV und auf der Ebene der Ziel-Teilfonds und anderer investierter OGAW/OPC. Die Verwaltungsgebühr für das zugrunde liegende Vermögen beträgt max. 2,5 %.

- 7.5** a) Der Fonds darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es ihm ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Die SICAV darf nicht mehr erwerben als:
- 10 % der Aktien ohne Stimmrecht desselben Emittenten,
 - 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten,
 - 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder OGA.

Die unter Punkt 5 b) zweiter, dritter und vierter Spiegelstrich vorgesehenen Grenzen dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht überschritten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- c) Die in Punkt 5 a) und 5 b) festgelegten Grenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Land ausgegeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden.

7.6 a) Die SICAV darf keine Kredite aufnehmen. Ein Teilfonds kann jedoch Währungen durch Back-to-Back-Kredite erwerben.

b) Abweichend von vorstehendem Punkt a) kann jeder Teilfonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Vermögens aufnehmen, sofern es sich um eine vorübergehende Kreditaufnahme handelt, und die SICAV kann Kredite aufnehmen, sofern diese Kredite für den Erwerb von Immobilien bestimmt sind, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit wesentlich sind und höchstens 10 % ihres Vermögens ausmachen.

Wenn die SICAV gemäß vorstehendem Punkt b) Kredite aufnehmen darf, dürfen diese Kredite insgesamt 15 % ihres Vermögens nicht übersteigen.

7.7 a) Ein Teilfonds darf keine Kredite gewähren oder als Bürge für Dritte auftreten.

b) Punkt a) steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 6 Punkt 1 a), 1 g) und 1 h) durch die Teilfonds nicht entgegen.

7.8 Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Punkten 1 a), 1 g) und 1 h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

7.9 a) Die Teilfonds müssen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, die in diesem Artikel 7 festgelegten Grenzen nicht einhalten.

Unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Zulassung von den Punkten 1, 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels 7 abweichen.

b) Werden die in Absatz a) genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen vorrangig versuchen, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu beheben.

c) Im Monat vor einer Schließung, Löschung, Liquidation oder Aufspaltung und in den dreißig Tagen vor einer Zusammenlegung von Teilfonds kann von der Anlagepolitik der von diesen Transaktionen betroffenen Teilfonds, wie in den Factsheets des Fonds angegeben, abgewichen werden.

7.10 Finanzielles Sicherheitenmanagement für OTC-Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

a) Allgemeine Kriterien

Alle Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos müssen zu jeder Zeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- **Liquidität:** Jede Sicherheit, die in anderer Form als Bargeld entgegengenommen wird, muss hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem unter Verwendung transparenter Preisbildungsmethoden gehandelt werden, so dass sie umgehend zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden kann.
- **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten werden täglich bewertet und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn ausreichend konservative Sicherheitsmargen vorhanden sind.
- **Bonität der Emittenten:** Die erhaltene finanzielle Sicherheit muss von ausgezeichneter Qualität sein.
- **Korrelation:** Die erhaltenen finanziellen Sicherheiten sollten von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben werden und nicht hoch mit der Leistung der Gegenpartei korreliert sein.
- **Diversifizierung:** Die finanzielle Sicherheit muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten (auf der Ebene des Nettovermögens) ausreichend diversifiziert sein. In Bezug auf die Diversifizierung nach Emittenten darf das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten durch erhaltene Sicherheiten 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird jedoch auf 100 % angehoben für Wertpapiere, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“), von dessen öffentlichen Stellen, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen öffentlichen Einrichtungen, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Diese Emittenten gelten als von guter Qualität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB-/Baa3 durch eine anerkannte Ratingagentur und/oder von der Verwaltungsgesellschaft als solche angesehen). Außerdem muss der Teilfonds, wenn er von dieser letzten Möglichkeit Gebrauch macht, Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei keine einzelne Emission 30 % des Nettovermögens überschreiten darf.

Risiken des Sicherheitenmanagements, wie z. B. operationelle und rechtliche Risiken, werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, gesteuert und gemindert.

Die erhaltenen Garantien können jederzeit in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, ohne dass es einer Zustimmung des Vertragspartners bedarf.

b) Zulässige Arten von Sicherheiten

Die zulässigen Arten von finanziellen Sicherheiten sind folgende:

- Barmittel, die auf die Währung eines OECD-Mitgliedstaates lauten;
- Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating (mindestens BBB-/Baa3 oder gleichwertig von einer der Ratingagenturen bewertet), die von einem öffentlichen Emittenten in einem OECD-Land (Staaten, supranationale Organisationen usw.) ausgegeben werden und ein Mindestausgabevolumen von 250 Mio. EUR und eine maximale Restlaufzeit von 25 Jahren aufweisen;
- Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating (mindestens BBB-/Baa3 oder

gleichwertig von einer der Ratingagenturen bewertet), die von einem privaten Emittenten in einem OECD-Land ausgegeben werden und ein Mindestausgabevolumen von 250 Mio. EUR und eine maximale Restlaufzeit von 10 Jahren aufweisen;

- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Land, das zur OECD gehört, notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine angemessene Liquidität bieten und in Geldmarktinstrumente, Investment-Grade-Anleihen oder Aktien investieren, die die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Die Risikomanagementabteilung der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien in Bezug auf erhaltene Sicherheiten aufstellen und damit bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder, bestimmte Emittenten oder sogar bestimmte Wertpapiere ausschließen.

Wenn das Gegenparteirisiko eintritt, könnte die SICAV Eigentümerin der erhaltenen finanziellen Sicherheit werden. Wenn die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/übertragenen Vermögenswerte entspricht, würde sie keine negativen finanziellen Folgen erleiden. Im umgekehrten Fall (wenn der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte unter den Wert der verliehenen/übertragenen Vermögenswerte gefallen ist, bevor diese verkauft werden), würde ein Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/übertragenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheiten entstehen, sobald die Sicherheiten verwertet werden.

c) Höhe der finanziellen Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Politik festgelegt, die ein bestimmtes Maß an finanziellen Sicherheiten in Abhängigkeit von der Art der Transaktion erfordert, wie nachfolgend beschrieben:

- bei Repo- und Reverse-Repo-Geschäften: 100 % des Wertes der übertragenen Vermögenswerte;
- für OTC-Derivate: Im Rahmen von Transaktionen mit OTC-Derivaten können bestimmte Teilfonds Transaktionen absichern, indem sie unter Einhaltung der in Abschnitt 7.1 dieses Prospekts dargelegten Beschränkungen in Bezug auf das Gegenparteirisiko Einschusszahlungen in der Währung des Teilfonds leisten.

d) Abschlagspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Abschlagspolitik eingeführt, die an jede Kategorie von Vermögenswerten, die als finanzielle Sicherheit erhalten wurden, angepasst ist.

Für jede der nachstehenden Anlagekategorien kann die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Abschläge anwenden und behält sich das Recht vor, je nach Marktbedingungen weitere Abschläge vorzunehmen:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0 %
Schuldverschreibungen öffentlicher Emittenten	0 - 3 %
Schuldverschreibungen privater Emittenten	0 - 5 %
Aktien/Anteile von OGA	0 - 5 %

e) Beschränkungen bei der Reinvestition von erhaltenen finanziellen Sicherheiten

Nicht zahlungswirksame finanzielle Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.

In bar erhaltene Sicherheiten dürfen nur in Einlagen bei Gegenparteien platziert werden, die die oben definierten Berechtigungskriterien erfüllen, in Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating investiert werden, für Reverse-Repo-Zwecke verwendet werden, die jederzeit abgerufen werden können, oder in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden, vorbehaltlich der geltenden Diversifizierungskriterien.

Obwohl in Anlagen mit geringem Risiko investiert wird, können die getätigten Investitionen dennoch ein kleines finanzielles Risiko beinhalten.

f) Einbehalt von Sicherheiten

Im Falle einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle einbehalten. Bei anderen Arten von Vereinbarungen über Sicherheiten werden die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten, der der Aufsicht unterliegt und keine Verbindung zum Anbieter der finanziellen Sicherheiten hat.

Die erhaltenen Garantien können jederzeit in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, ohne dass es einer Zustimmung des Vertragspartners bedarf.

g) Finanzielle Sicherheit zugunsten der Gegenpartei

Bei bestimmten Finanzderivaten können initiale Sicherheiten zugunsten der Gegenpartei (Barmittel und/oder Wertpapiere) hinterlegt werden.

h) Regelmäßige Informationen für Anleger

Weitere Informationen zur Anwendung dieser Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten.

7.11 Bewertung

a) Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte

Das Geschäft (Repo oder Reverse-Repo) wird zu Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Geschäften, die länger als drei Monate laufen, kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

b) Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten werden täglich von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Sicherheitenagenten bewertet. Diese Bewertung folgt den im Prospekt definierten Bewertungsprinzipien mit der Anwendung von Abschlägen je nach Art des Instruments.

Die gegebenen Sicherheiten werden täglich von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Sicherheitenagenten bewertet.

8. Besondere Bestimmungen für Feeder-Teilfonds

Ein OGAW qualifiziert sich als „Feeder“ („Feeder-OGAW“), wenn er mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW („Master-OGAW“) gemäß den in den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen anlegt.

Ein OGAW qualifiziert sich als „Master“ („Master-OGAW“), wenn er:

- i) mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat; und
- ii) selbst kein Feeder-OGAW ist; und
- iii) keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einer oder mehreren der folgenden Anlagen halten:

- (i) ergänzende liquide Mittel in Übereinstimmung mit dem Gesetz;
- (ii) derivative Finanzinstrumente, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen;
- (iii) bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit wesentlich ist, wenn der Feeder-OGAW eine Investmentgesellschaft ist.

Innerhalb eines OGAW kann sich ein Teilfonds als „Feeder“ („Feeder-Teilfonds“) oder „Master“ („Master-Teilfonds“) qualifizieren.

Ein Feeder-OGAW muss von seinem Master-OGAW alle Unterlagen und Informationen erhalten, die er benötigt, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang schließt der Feeder-OGAW eine Vereinbarung mit dem Master-OGAW ab, die insbesondere die folgenden Grundsätze berücksichtigt:

8.1 Grundsätze für Erwerb und Veräußerung durch die Feeder-Teilfonds

Jeder Feeder-Teilfonds ist in bestimmte Aktien seines jeweiligen Master-Teilfonds investiert, wie in den Factsheets beschrieben.

8.2 Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen, Rückzahlung oder Zeichnungen

Wenn ein Master-Teilfonds die Rücknahme, Rückzahlung oder Zeichnung seiner Anteile entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen seiner zuständigen Behörden vorübergehend aussetzt, haben alle seine Feeder-Teilfonds das Recht, die Rücknahme, Rückzahlung oder Zeichnung ihrer Anteile für denselben Zeitraum wie der Master-Teilfonds auszusetzen.

8.3 Interessenkonflikte

Das Risiko von Interessenkonflikten, die zwischen einem Feeder-Teilfonds und seinem Master-Teilfonds entstehen können, wird durch die Maßnahmen abgedeckt, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer internen Politik zum Umgang mit Interessenkonflikten in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften getroffen hat.

8.4 Kosten und Gebühren

Die von einem Master-Teilfonds zu zahlenden Kosten und Gebühren sind im Prospekt des Master-OGAW und im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen beschrieben, welche auf Anfrage erhältlich sind.

Die von einem Teilfonds zu zahlenden Kosten und Gebühren sind im Abschnitt *Kosten und Gebühren* und in den Factsheets der Teilfonds beschrieben.

8.5 Berechnung des Nettoinventarwerts

Ein Feeder-Teilfonds und sein Master-Teilfonds werden die notwendigen Schritte unternehmen, um den Zeitpunkt der Berechnung und Veröffentlichung ihrer Nettoinventarwerte zu koordinieren, um jede Möglichkeit des Market Timing zu vermeiden und Arbitragemöglichkeiten zu verhindern.

Ebenso werden die Orderannahmefristen der Feeder-Teilfonds und ihrer jeweiligen Master-Teilfonds so festgelegt, dass Aufträge für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des Feeder-Teilfonds vor der Orderannahmefrist des Feeder-Teilfonds im Master-Teilfonds erteilt werden.

8.6 Wertentwicklung

Ziel ist es, dass die Wertentwicklung der verschiedenen von einem Feeder-Teilfonds angebotenen Anteilklassen der Wertentwicklung der entsprechenden Anteilklassen des Master-Teilfonds ähnlich ist. Die Wertentwicklung der beiden Teilfonds wird jedoch nicht gleich sein, insbesondere aufgrund der vom Feeder-Teilfonds zu zahlenden Kosten und Gebühren und möglicherweise für den Fall, dass sich die Referenzwährung des Feeder-Teilfonds von der des Master-Teilfonds unterscheidet.

9. Risikofaktoren

Die verschiedenen Teilfonds der SICAV können je nach ihrer Anlagepolitik unterschiedlichen Risiken ausgesetzt sein. Die Hauptrisiken, denen die Teilfonds ausgesetzt sein können, sind nachstehend aufgeführt. In jedem Factsheet werden die nicht-marginalen Risiken genannt, denen der betreffende Teilfonds ausgesetzt sein kann.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann steigen oder fallen, und die Anteilinhaber erhalten möglicherweise den investierten Betrag nicht zurück oder erzielen keine Rendite auf ihre Anlage.

Die nachstehende Beschreibung der Risiken erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sowie den Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ in den wesentlichen Anlegerinformationen vollständig lesen.

Potenziellen Anlegern wird außerdem empfohlen, sich vor einer Investition von professionellen Beratern beraten zu lassen.

Kapitalverlustrisiko: Dem Anleger wird das in den jeweiligen Teilfonds investierte Kapital nicht garantiert; es ist möglich, dass das investierte Kapital nicht vollständig zurückgezahlt wird.

Zinsrisiko: Eine Zinsänderung (die aus der Inflation resultieren kann) kann Verlustrisiken mit sich bringen und zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen (insbesondere wenn die Zinsen steigen, wenn der Teilfonds eine positive Zinssensitivität hat, und wenn die Zinsen fallen, wenn der Teilfonds eine negative Zinssensitivität hat). Langfristige Anleihen (und zugehörige Derivate) reagieren empfindlicher auf Änderungen der Zinssätze.

Eine Änderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder Rückgang der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, die sich auf die Sätze und damit auf den Nettoinventarwert auswirken können.

Volatilitätsrisiko: Der Teilfonds kann (z. B. über direktionale oder Arbitrage-Positionen) dem Risiko der Marktvolatilität ausgesetzt sein und kann daher bei Änderungen des Volatilitätsniveaus dieser Märkte je nach seinem Engagement Verluste erleiden.

Kreditrisiko: Ausfallrisiko eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko von Änderungen der Kreditspreads und das Ausfallrisiko.

Einige Teilfonds können am Kreditmarkt und/oder bei bestimmten Emittenten engagiert sein, deren Kurse je nach der Markterwartung hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Schulden schwanken. Diese Teilfonds können auch dem Ausfallrisiko eines ausgewählten Emittenten ausgesetzt sein, d. h. seiner Unfähigkeit, die Rückzahlung seiner Verbindlichkeiten in Form von Kupons und/oder Kapital zu leisten. Je nachdem, ob der Teilfonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder bestimmte Emittenten positioniert ist, kann eine Aufwärts- oder Abwärtsbewegung der Kreditspreads oder sogar ein Ausfall negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben. Bei der Beurteilung des Kreditrisikos eines Finanzinstruments wird sich die Verwaltungsgesellschaft niemals ausschließlich auf externe Ratings verlassen.

Dieses Risiko könnte bei bestimmten Teilfonds, die hochverzinsliche Schuldtitel einsetzen, deren Emittenten als riskant gelten, größer sein.

Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten: Derivative Finanzinstrumente sind Instrumente, deren Wert von einem oder mehreren zugrundeliegenden finanziellen Vermögenswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Währungen usw.) abhängt (oder davon abgeleitet wird). Der Einsatz von Derivaten beinhaltet daher das mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten verbundene Risiko. Sie können verwendet werden, um ein Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten zu erzielen oder diese abzusichern. Abhängig von den eingesetzten Strategien kann der Einsatz von Finanzderivaten auch mit Hebelrisiken (Verstärkung von Abwärtsbewegungen) verbunden sein. Im Falle einer Absicherungsstrategie sind die Finanzderivate unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht perfekt mit den abzusichernden Vermögenswerten korreliert. Bei Optionen kann der Teilfonds infolge ungünstiger Kursschwankungen der Basiswerte die gesamten gezahlten Prämien verlieren. OTC-Derivate bergen auch ein Gegenpartierisiko (das jedoch durch als Sicherheiten erhaltene Vermögenswerte gemildert werden kann) und können ein Bewertungs- oder sogar Liquiditätsrisiko (Schwierigkeiten beim Verkauf oder der Schließung offener Positionen) mit sich bringen.

Währungsrisiko: Das Währungsrisiko ergibt sich aus den Direktanlagen des Teilfonds und seinen Transaktionen mit Terminfinanzinstrumenten, die zu einem Engagement in einer anderen Währung als der Bewertungswährung des Teilfonds führen. Änderungen des Wechselkurses dieser Währung gegenüber der Bewertungswährung des Teilfonds können sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte im Portfolio auswirken.

Gegenpartierisiko: Die Teilfonds können außerbörslich gehandelte Derivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Aus diesen Geschäften kann sich ein Gegenpartierisiko ergeben, d. h. Verluste aus Verpflichtungen gegenüber einer ausfallenden Gegenpartei.

Schwellenländerrisiko: Die Marktbewegungen können in diesen Märkten stärker und schneller sein als in entwickelten Märkten, was bei Bewegungen, die den eingegangenen Positionen zuwiderlaufen, zu einem erheblichen Rückgang des Nettoinventarwerts führen kann. Die Volatilität kann durch das Gesamtmarktrisiko oder durch die Schwankungen eines einzelnen Titels ausgelöst werden. Branchenkonzentrationsrisiken können auch in bestimmten Schwellenländern vorherrschen. Diese Risiken können auch zu einer erhöhten Volatilität führen. In Schwellenländern können schwerwiegende politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unsicherheiten oder andere Ereignisse auftreten, die sich negativ auf die dort anlegenden Teilfonds auswirken können. Darüber hinaus sind lokale Verwahrstellen- oder Unterverwahrstellendienste in vielen Nicht-OECD-Ländern sowie in Schwellenländern nach wie vor unterentwickelt, und Transaktionen in diesen Märkten unterliegen Transaktions- und Verwahrungsrisiken. In einigen Fällen kann die SICAV möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Vermögenswerte ganz oder teilweise zurückzuerhalten, oder es kann zu Verzögerungen bei der Lieferung kommen, um ihre Vermögenswerte zurückzuerhalten.

Risiko in Verbindung mit externen Faktoren: Ungewissheit hinsichtlich der Nachhaltigkeit bestimmter externer Umweltfaktoren (wie z. B. das Steuersystem oder Änderungen von Vorschriften), die sich auf die Geschäftstätigkeit der SICAV auswirken können. Die SICAV kann einer Reihe rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche, unvollständige, unklare und sich ändernde Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, Beschränkungen des öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, mangelnde Kenntnis von oder Verstöße gegen Gesetze durch Gegenparteien und andere Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, Versäumnisse bei der Erstellung oder ordnungsgemäßen Ausführung von Vermerken zur Erlangung von Erleichterungen sowie unzureichender Anlegerschutz oder mangelnde Anwendung der bestehenden Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten können sich äußerst nachteilig auf die SICAV und ihre Geschäftstätigkeit auswirken. Insbesondere können steuerliche Vorschriften von Zeit zu Zeit geändert werden oder einer kontroversen Auslegung unterliegen, was zu einer Erhöhung der Steuerlast führt, die der Anleger oder die SICAV auf ihre Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanztransaktionen oder von Dienstleistern gezahlte oder erhaltene Gebühren zu tragen hat.

Liquiditätsrisiko: Das Liquiditätsrisiko ist definiert als das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilfonds nicht zu begrenzten Kosten und innerhalb eines ausreichend kurzen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden kann, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigt wird, jederzeit seinen Verpflichtungen zur Rücknahme der Anteile der Anteilhaber auf deren Wunsch nachzukommen. In einigen Märkten (insbesondere bei Schwellenländer- und Hochzinsanleihen, Small-Cap-Aktien usw.) können sich die Preisspannen bei ungünstigeren Marktbedingungen erhöhen, was sich beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus können Wertpapiere im Falle einer Krise an diesen Märkten auch schwer handelbar werden.

Lieferrisiko: Der Teilfonds könnte Vermögenswerte liquidieren wollen, die derzeit mit einer Gegenpartei gehandelt werden. In einem solchen Fall würde der Teilfonds diese Vermögenswerte von der Gegenpartei zurückfordern. Das Lieferrisiko ist das Risiko, dass die Gegenpartei, obwohl sie vertraglich verpflichtet ist, operativ nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug zurückzugeben, damit der Teilfonds den Verkauf dieser Instrumente am Markt einlösen kann.

Aktienrisiko: Einige Teilfonds können einem Aktienmarktrisiko (durch übertragbare Wertpapiere und/oder Derivate) ausgesetzt sein. Diese Anlagen, die mit einem Kauf- oder Verkaufsrisiko verbunden sind, können ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten. Eine Veränderung des Aktienmarktes in die den Positionen entgegengesetzte Richtung könnte zu einem Verlustrisiko führen und den Nettoinventarwert des Teilfonds verringern.

Arbitrage-Risiko: Arbitrage ist eine Technik, die darin besteht, die beobachteten (oder erwarteten) Preisunterschiede zwischen Märkten und/oder Sektoren und/oder Wertpapieren und/oder Währungen und/oder Instrumenten auszunutzen. Bei einer ungünstigen Entwicklung dieser Arbitragegeschäfte (Zunahme der Verkaufsgeschäfte und/oder Abnahme der Käufe) kann der Nettoinventarwert des Teilfonds sinken.

Konzentrationsrisiko: Risiko in Verbindung mit einer erheblichen Konzentration von Anlagen in einer Anlageklasse oder in bestimmten Märkten. Das bedeutet, dass Veränderungen in diesen Vermögenswerten oder Märkten einen starken Einfluss auf den Wert des Portfolios des Teilfonds haben. Je stärker das Portfolio des Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Zum Beispiel ist dieses Risiko auch in spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Themen) größer als in breit diversifizierten Märkten (globale Verteilung).

Modellrisiko: Der Verwaltungsprozess für bestimmte Teilfonds basiert auf der Entwicklung eines Modells, das Signale auf der Grundlage vergangener statistischer Ergebnisse identifiziert. Es besteht das Risiko, dass das Modell nicht effizient ist und dass die implementierten Strategien zu einer Underperformance führen, da es keine Garantie dafür gibt, dass sich vergangene Marktsituationen in der Zukunft wiederholen werden.

Rohstoffrisiko: Rohstoffe können sich deutlich anders entwickeln als traditionelle Wertpapiermärkte (Aktien, Anleihen). Klimatische und geopolitische Faktoren können auch das Niveau von Angebot und Nachfrage für den betreffenden zugrunde liegenden Rohstoff verändern, d. h. die erwartete Knappheit des Rohstoffs auf dem Markt verändern. Rohstoffe wie Energie, Metalle und landwirtschaftliche Produkte können jedoch stärker korrelierende Trends aufweisen. Ungünstige Entwicklungen an diesen Märkten können zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts eines Teilfonds führen.

Risiko von Interessenkonflikten: Die Hauptursachen für Interessenkonflikte können die Wahl der Gegenpartei sein, die von anderen Motiven als dem alleinigen Interesse des Fonds geleitet wird, und/oder eine ungleiche Behandlung bei der Verwaltung gleichwertiger Portfolios.

Verwahrnisiko: Das Risiko des Verlusts von Vermögenswerten, die von einer Verwahrstelle gehalten werden, infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Verwahrstellen gemildert.

Risiko einer Investition in *Contingent Convertible Bonds* („CoCos“):

CoCos - oder nachrangige Contingent Capital Securities - sind Instrumente, die von Banken emittiert werden, um ihren Kapitalpuffer zu erhöhen, um neue Bankvorschriften zu erfüllen, die von ihnen verlangen, ihre Kapitalmargen zu erhöhen.

- **Schwellenwertrisiko:** Diese Schuldtitel werden automatisch in Eigenkapital umgewandelt oder wertgemindert (Verlust von Zinsen und/oder Kapital), wenn vordefinierte Auslöser erreicht werden, wie z. B. die Nichterfüllung der Mindestkapitalanforderungen des Emittenten.
- **Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur:** Im Gegensatz zur traditionellen Kapitalstrukturierung können Investitionen in CoCos dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt sein, auch wenn die Aktieninhaber dies nicht wären.
- **Annullierung nach freiem Ermessen des Kupons:** Kuponzahlungen sind nicht garantiert und können nach Ermessen der ausgebenden Gesellschaft jederzeit storniert werden.
- **Risiko im Zusammenhang mit der innovativen Struktur** der CoCos. Innovationen bieten keine ausreichende historische Perspektive, um das Verhalten dieser Instrumente unter bestimmten Marktbedingungen (z. B. ein globales Problem in der Anlageklasse) besser vorhersehen zu können.
- **Risiko einer aufgeschobenen Rückzahlung:** Obwohl es sich bei CoCos um sogenannte „Perpetual instruments“ handelt, können sie dennoch zu einem bestimmten Datum („Call date“) und zu vorher festgelegten Werten mit Zustimmung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden. Daher kann es keine Garantie geben, dass die CoCos rechtzeitig oder überhaupt zurückgezahlt werden. Infolgedessen wird der Teilfonds seine Investition möglicherweise nie zurückerhalten.

Investitionen in diese Art von Instrumenten sind oft durch die attraktiven Renditen motiviert, die sie bieten. Diese attraktive Rendite ist vor allem auf ihre Komplexität zurückzuführen, die nur ein gut informierter Anleger zu erfassen vermag.

Rechtsrisiko: das Risiko von Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einer dritten Partei. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, dieses Risiko durch die Implementierung von Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Betriebsrisiko: Das Betriebsrisiko umfasst das Risiko direkter oder indirekter Verluste in Verbindung mit einer Reihe von Faktoren (z. B. menschliches Versagen, Betrug und böswillige Handlungen, Ausfälle von Informationssystemen und externe Ereignisse usw.), die sich auf den Teilfonds und/oder seine Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, dieses Risiko durch die Implementierung von Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Absicherungsrisiko der Anteilklassen: Bei einigen Teilfonds kann die SICAV zwei Arten der Absicherung vorsehen, um das Währungsrisiko zu mindern: Absicherung gegen Schwankungen der Referenzwährung und Absicherung gegen das Währungsrisiko der Vermögenswerte im Portfolio. Diese Techniken bergen unterschiedliche Risiken.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Prozess der Währungsabsicherung nicht vollständig und dauerhaft sein kann und daher das Währungsrisiko nicht vollständig neutralisieren kann und Performance-Lücken verbleiben können. Alle Gewinne/Verluste aus dem Absicherungsprozess werden von den Anlegern dieser Klassen getrennt getragen.

Risiko in Verbindung mit Master/Feeder-Struktur: Ein Feeder-Fonds investiert den Großteil seines Vermögens in einen Master-Fonds, weshalb der Feeder-Fonds von den üblichen Diversifizierungsregeln

abweicht. Die Anlagen des Master-Fonds erfüllen jedoch die von der Richtlinie 2009/65/EG geforderten Diversifizierungskriterien.

Nachhaltigkeitsrisiko: Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf ein umwelt-, sozial- oder governancebezogenes Ereignis oder einen Zustand, das bzw. der, wenn es bzw. er eintritt, potenziell oder tatsächlich eine wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage eines Teilfonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder selbst ein Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und können wesentlich zu Risiken wie Marktrisiken, operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken beitragen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die langfristigen risikoadjustierten Renditen für Investoren auswirken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer zu beschaffen und möglicherweise unvollständig, geschätzt, veraltet oder materiell ungenau sind. Selbst wenn sie identifiziert werden, gibt es keine Garantie, dass die Daten richtig ausgewertet werden. Die Auswirkungen, die sich aus der Realisierung von Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, können zahlreich sein und je nach spezifischem Risiko, Region, Branche und Art der Anlage variieren. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für einen Vermögenswert eintritt, hat dies in der Regel negative Auswirkungen und möglicherweise einen Totalverlust seines Wertes und somit Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds.

Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von ESG-Kriterien: Die Verwendung von ESG-Kriterien kann sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken, und als solche kann eine Anlage in ESG eine andere Wertentwicklung aufweisen als ähnliche Fonds, die diese Kriterien nicht verwenden. Die in der Anlagepolitik eines Teilfonds verwendeten ESG-Ausschlusskriterien können dazu führen, dass ein Teilfonds auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet, wenn dies vorteilhaft sein könnte, und/oder dass er Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Eigenschaften verkauft, was sich als nachteilig erweisen könnte. Im Falle einer Änderung der ESG-Eigenschaften eines von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiers, die die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlasst, das Wertpapier zu verkaufen, übernehmen weder der Teilfonds noch die Verwaltungsgesellschaft die Verantwortung für diese Änderung.

Die Ausschlüsse entsprechen möglicherweise nicht direkt den subjektiven ethischen Ansichten der Anleger.

Bei der Bewertung eines Wertpapiers oder Emittenten auf der Grundlage von ESG-Kriterien stützt sich die Verwaltungsgesellschaft auf Informationen und Daten von Dritten, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können. Dementsprechend wird die Verwaltungsgesellschaft ein Wertpapier oder einen Emittenten nach bestem Wissen und Gewissen bewerten. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht für die Richtigkeit dieser Daten verantwortlich.

Es besteht auch das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft die relevanten ESG-Kriterien nicht korrekt anwendet oder dass ein Teilfonds indirekt gegenüber Emittenten engagiert ist, die die von einem Teilfonds verwendeten relevanten ESG-Kriterien nicht erfüllen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Fairness, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Bewertung.

10. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein System von Risikomanagementverfahren eingerichtet, um das Risiko von Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios zu messen.

Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos wird entsprechend der Anlagepolitik und -strategie jedes Teilfonds festgelegt (insbesondere entsprechend dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten).

Zur Überwachung des Gesamtrisikos wird eine der beiden folgenden Methoden verwendet: die Commitment-Methode oder die Value-at-Risk-Methode. Die verwendete Methode ist im Factsheet für jeden Teilfonds angegeben.

A) Commitment-Methode

Diese Methode besteht darin, die derivativen Finanzinstrumente in äquivalente Positionen des zugrunde liegenden Vermögenswerts umzuwandeln (falls erforderlich entsprechend ihrer jeweiligen Sensitivität). Gegebenenfalls kann diese Umrechnung durch den Nominalwert ersetzt werden.

In den folgenden Situationen wird ein derivatives Finanzinstrument nicht in die Berechnung des Gesamtrisikos einbezogen:

- wenn das gleichzeitige Halten dieses mit einem finanziellen Vermögenswert verbundenen Instruments und von in risikofreien Vermögenswerten angelegten Barmitteln dem direkten Halten des betreffenden finanziellen Vermögenswerts gleichwertig ist;
- wenn dieses Finanzinstrument die Wertentwicklung der im Portfolio gehaltenen finanziellen Vermögenswerte gegen die Wertentwicklung anderer finanzieller Referenzwerte austauscht (ohne zusätzliches Risiko im Vergleich zum direkten Halten der finanziellen Referenzwerte).

Der Teilfonds kann Long- und Short-Positionen in Derivaten auf identische Basiswerte verrechnen, unabhängig von der Laufzeit der Kontrakte. Darüber hinaus sind auch Verrechnungen zwischen Derivaten und direkt gehaltenen Vermögenswerten zulässig, sofern die beiden Positionen in demselben Vermögenswert oder in Vermögenswerten, deren historische Renditen eng korreliert sind, bestehen. Verrechnungen können entweder in Form eines Marktwertes oder eines Risikoindicators vorgenommen werden.

Das von den Teilfonds der SICAV übernommene Gesamtrisiko darf 210 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

B) Value-at-Risk (VaR)-Methode

Ein VaR-Modell zielt darauf ab, den maximalen potenziellen Verlust zu quantifizieren, der durch das Portfolio des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen entstehen kann. Dieser Verlust wird für einen Zeithorizont (Haltedauer von 1 Monat) und ein gegebenes Konfidenzintervall (99 %) geschätzt.

Der Value-at-Risk kann in absoluter oder relativer Form berechnet werden:

- Relatives VaR-Limit

Das mit allen Positionen des Portfolios verbundene und über den VaR berechnete Gesamtrisiko darf das Doppelte des VaR eines Referenzportfolios mit demselben Marktwert wie der Teilfonds nicht überschreiten. Diese Verwaltungsgrenze gilt für alle Teilfonds, für die es möglich oder angemessen ist, ein Referenzportfolio zu definieren. Für die betreffenden Teilfonds ist das Referenzportfolio im Factsheet angegeben.

- Absolutes VaR-Limit

Das durch den VaR berechnete Gesamtrisiko in Bezug auf alle Positionen im Portfolio darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dieser VaR muss auf der Grundlage einer Analyse des Anlageportfolios berechnet werden.

Im Falle der Berechnung des Gesamtrisikos nach der VaR-Methode werden die erwartete Höhe der Hebelwirkung sowie die Möglichkeit einer höheren Hebelwirkung im Factsheet des betreffenden Teilfonds erwähnt.

11. Die Anteile

Die SICAV bietet mehrere Anteilklassen pro Teilfonds an, deren Einzelheiten im Factsheet des jeweiligen Teilfonds aufgeführt sind.

Die Anteile müssen voll eingezahlt sein und werden ohne Wertangabe ausgegeben.

Die Anzahl solcher Ausgaben ist nicht begrenzt. Die mit den Anteilen verbundenen Rechte sind diejenigen, die im Gesetz und in der Satzung festgelegt sind. Die Anteile haben gleiches Stimmrecht und Anspruch auf den Liquidationserlös.

Das Register der Anteilinhaber wird in Luxemburg geführt.

Jede Satzungsänderung, die eine Änderung der Rechte eines Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse zur Folge hat, muss durch einen Beschluss der Hauptversammlung der SICAV und der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse genehmigt werden.

Die Anteile sind nur in registrierter Form erhältlich.

Die Anteilinhaber erhalten keine Bescheinigung über ihre Anteile, es sei denn, sie verlangen dies ausdrücklich. Die SICAV stellt lediglich eine Bestätigung der Eintragung in das Register aus.

Es können Bruchteile von Anteilen bis zu einem Tausendstel ausgegeben werden.

12. Bewertung von Anteilen

Die Anteile können durch Beschluss des Verwaltungsrats an der Luxemburger Börse notiert werden.

13. Ausgabe von Anteilen und Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit und uneingeschränkt Anteile auszugeben.

Laufende Zeichnung

Die Anteile jeder Klasse werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls erhöht um eine Ausgabe provision zugunsten der Vertriebsstellen, deren Sätze im jeweiligen Factsheet angegeben sind.

Ein Feeder-Teilfonds zahlt keinen Ausgabeaufschlag, wenn er in einen Master-Teilfonds investiert.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, für bestimmte Länder abweichende Regelungen einzuführen, um den Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften dieser Länder zu entsprechen und unter der Voraussetzung, dass in den Angebotsunterlagen in diesen Ländern auf diese Besonderheiten hingewiesen wird.

Verfahren

Um auf der Grundlage des an einem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts (wie im Abschnitt Nettoinventarwert definiert) bearbeitet werden zu können, müssen Zeichnungsanträge vorbehaltlich ihrer Annahme wie folgt bei RBC Investor Services Bank S.A. eingehen:

Name	Zentralisierung der Orders	Ausführungsdatum der Order	Veröffentlichung des Nettoinventarwertes	Begleichung
BIL Invest Patrimonial Defensive	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Patrimonial Low	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3

BIL Invest Patrimonial Medium	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Patrimonial High	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds Renta Fund	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds EUR Sovereign	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds USD Sovereign	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds EUR High Yield	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds USD High Yield	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Equities US	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Absolute Return	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds Emerging Markets	T-2, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Equities Japan	T-2, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Equities Emerging Markets	T-2, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds EUR Corporate Investment Grade	T, vor 12:00 Uhr	T	T+1	T+3
BIL Invest Bonds USD Corporate Investment Grade	T, vor 12:00 Uhr	T	T+1	T+2
BIL Invest Equities Europe	T, vor 12:00 Uhr	T	T+1	T+3

Die SICAV kann jedoch nach dem Ermessen ihres Verwaltungsrats den Vertriebsstellen auf deren Antrag einen angemessenen zusätzlichen Zeitraum von bis zu anderthalb Stunden nach der offiziellen Annahmeschlusszeit der SICAV gewähren, um ihnen zu ermöglichen, Aufträge zu zentralisieren, zu aggregieren und an die Transferstelle zu senden, während der Nettoinventarwert unbekannt bleibt.

Die SICAV behält sich das Recht vor:

- a) einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen;
- b) jederzeit Anteile zurückzunehmen, die von Personen gehalten werden, die nicht zum Kauf oder Besitz von Anteilen der SICAV berechtigt sind.

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen der SICAV durch eine natürliche oder juristische Person einschränken oder verhindern, wenn er der Ansicht ist, dass dieses Eigentum zu einer Rechtsverletzung im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland führt oder darauf hindeutet, dass die SICAV in einem anderen Land als dem Großherzogtum steuerpflichtig ist oder in sonstiger Weise der SICAV schaden kann.

Neben der Angabe des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse müssen die Anträge den Betrag oder die Anzahl der gezeichneten Anteile angeben und von einer Erklärung begleitet sein, in der bestätigt wird, dass der Käufer ein Exemplar des vorliegenden Prospekts und des letzten Finanzberichts erhalten und gelesen hat und dass der Zeichnungsantrag auf der Grundlage der Bedingungen des vorliegenden Prospekts gestellt wird.

Vorbehaltlich des Eingangs des vollständigen Zeichnungspreises und der spezifischen Anmeldedaten werden die Anteilsbestätigungen innerhalb von 10 Tagen nach der Zeichnung gemäß den Anweisungen des Zeichners an den Zeichner oder seinen Bevollmächtigten auf Risiko des Zeichners versandt.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der gezahlte Preis oder der Restbetrag auf Risiko des Antragstellers per Post an diesen zurückgesandt. Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Schecks und Zahlungsanweisungen nach Erhalt vorzulegen und Überzahlungen vom Kaufpreis zurückzuhalten, bis die Schecks und Zahlungsanweisungen der Zeichner eingelöst sind.

Allgemeine Bestimmungen

Die SICAV behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Darüber hinaus behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV jederzeit und ohne vorherige Ankündigung auszusetzen.

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft unter Mitwirkung von RBC Investor Services Bank S.A. und alle Vertriebsstellen müssen jederzeit die geltenden luxemburgischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus sowie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einhalten.

Es liegt in der Verantwortung von RBC Investor Services Bank S.A., bei der Antragstellung die luxemburgischen Vorschriften einzuhalten. So muss ein Anteilinhaber oder zukünftiger Anteilinhaber bei der Antragstellung seine Identität durch eine Kopie seiner Ausweispapiere (Reisepass, Personalausweis) nachweisen, die von den zuständigen Behörden seines Landes, wie z. B. einer Botschaft, einem Konsulat, einem Notar oder der Polizei, als mit dem Original übereinstimmend beglaubigt wurde. Wenn es sich um eine juristische Person handelt, muss sie eine Kopie ihrer Satzung sowie den Namen und die Identität ihrer Aktionäre oder Direktoren vorlegen. Wenn der Antrag jedoch von einem Kredit- oder Finanzinstitut kommt, das Verpflichtungen unterliegt, die denen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 oder der Richtlinie 2005/60/EG entsprechen, wird die Identität dieser Aktionäre nicht überprüft. Bestehen Zweifel an der Identität des Antragstellers für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen aufgrund eines fehlenden, unregelmäßigen oder unzureichenden Identitätsnachweises, ist es die Pflicht von RBC Investor Services Bank S.A., den Antrag auszusetzen und sogar den Antrag aus den oben genannten Gründen abzulehnen. In einem solchen Fall haftet RBC Investor Services Bank S.A. nicht für Gebühren oder Zinsen.

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil durch die SICAV gemäß den ihr durch ihre Satzung vorbehaltenen und im Prospekt beschriebenen Befugnissen ausgesetzt ist, werden von der SICAV keine Anteile ausgegeben. Personen, die einen Zeichnungsantrag gestellt haben, werden von einer solchen Aussetzung benachrichtigt, und Anträge, die während einer solchen Aussetzung gestellt wurden oder noch ausstehen, können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern eine solche Mitteilung vor der Aufhebung der Aussetzung bei RBC Investor Services Bank S.A. eingeht. Sofern sie nicht zurückgezogen werden, werden die Anträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung berücksichtigt.

14. Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds beantragen.

Der Antrag ist schriftlich, per E-Mail oder Fax an RBC Investor Services Bank S.A. zu richten und sollte die Anzahl der betroffenen Anteile und die Form der umzutauschenden Anteile angeben.

Ein Feeder-Teilfonds zahlt keine Umtauschgebühr, wenn er in einen Master-Teilfonds investiert.

Die erforderliche Mitteilung ist die gleiche wie bei Rücknahmen.

Die SICAV kann jedoch nach dem Ermessen ihres Verwaltungsrats den Vertriebsstellen auf deren Antrag einen angemessenen zusätzlichen Zeitraum von bis zu anderthalb Stunden nach der offiziellen Annahmeschlusszeit der SICAV gewähren, um ihnen zu ermöglichen, Aufträge zu zentralisieren, zu aggregieren und an die Transferstelle zu senden, während der Nettoinventarwert unbekannt bleibt.

Der Kurs, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer Klasse (die „ursprüngliche Klasse“) in Anteile der anderen Klasse (die „neue Klasse“) umgetauscht werden, wird in Übereinstimmung mit und so weit wie möglich gemäß der folgenden Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse
- B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse,
- C ist der am jeweiligen Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse,
- D ist der am jeweiligen Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse.
- E ist der Wechselkurs zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der Währung der neuen Klasse. Falls die Währung der ursprünglichen Klasse die gleiche ist wie die der neuen Klasse, wird E auf 1 gesetzt.

15. Rücknahme von Anteilen

Alle Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit und ohne Einschränkung die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, die diese dann zurücknimmt. Die von der SICAV zurückgekauften Kapitalanteile werden annulliert.

Verfahren für Rücknahmen

Der Rücknahmeantrag ist schriftlich an RBC Investor Services Bank S.A. zu richten. Der Antrag muss unwiderruflich sein (vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts *Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts*) und muss die Anzahl und die Klasse der zurückzunehmenden Anteile sowie alle für die Abwicklung der Rücknahme nützlichen Hinweise enthalten.

Damit die zur Rücknahme eingereichten Anteile zum an einem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert (wie im Abschnitt „*Nettoinventarwert*“ *definiert*) zurückgenommen werden können, muss der entsprechende Antrag wie folgt an RBC Investor Services Bank S.A. übermittelt werden:

Name	Zentralisierung der Orders	Ausführungsdatum der Order	Veröffentlichung des Nettoinventarwertes	Begleichung
BIL Invest Patrimonial Defensive	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Patrimonial Low	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Patrimonial Medium	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Patrimonial High	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds Renta Fund	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds EUR Sovereign	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds USD Sovereign	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds EUR High Yield	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds USD High Yield	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Equities US	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Absolute Return	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds Emerging Markets	T-2, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3

BIL Invest Equities Japan	T-2, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Equities Emerging Markets	T-2, vor 12:00 Uhr	T	T+2	T+3
BIL Invest Bonds EUR Corporate Investment Grade	T-1, vor 12:00 Uhr	T	T+1	T+3
BIL Invest Bonds USD Corporate Investment Grade	T, vor 12:00 Uhr	T	T+1	T+2
BIL Invest Equities Europe	T, vor 12:00 Uhr	T	T+1	T+3

Die SICAV kann jedoch nach dem Ermessen ihres Verwaltungsrats den Vertriebsstellen auf deren Antrag einen angemessenen zusätzlichen Zeitraum von bis zu anderthalb Stunden nach der offiziellen Annahmeschlusszeit der SICAV gewähren, um ihnen zu ermöglichen, Aufträge zu zentralisieren, zu aggregieren und an die Transferstelle zu senden, während der Nettoinventarwert unbekannt bleibt.

Für den Teilfonds **Bonds USD Corporate Investment Grade** müssen **Rücknahmeanträge bis 12:00 Uhr (Ortszeit) am Tag vor dem maßgeblichen Bewertungstag** bei RBC Investor Services Bank S.A. eingereicht werden, sofern dieser Tag ein Bankgeschäftstag in Luxemburg und in New York ist. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist oder an einem Tag, der kein Bankgeschäftstag in Luxemburg und New York ist, mitgeteilt werden, werden zu dem am folgenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert bearbeitet.

Infolgedessen werden Rückkäufe zu einem unbekanntem Nettoinventarwert getätigt.

Die Zahlung erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilklasse.

Der anwendbare Wechselkurs ist der am Bewertungstag geltende Kurs.

Der Rücknahmepreis der SICAV-Anteile kann höher oder niedriger sein als der vom Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung gezahlte Kaufpreis, je nachdem, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gesunken ist.

Rücknahme bei Investition in einen Master-Fonds

Ein Feeder-Teilfonds zahlt keine Rücknahmegebühr, wenn er in einen Master-Teilfonds investiert.

Eine Rücknahme in einem Master-Fonds/-Teilfonds kann Auswirkungen auf einen Feeder-Teilfonds haben.

Unbeschadet Artikel 28 (1) (b) des Gesetzes ist nämlich, wenn ein Master-Fonds/-Teilfonds die Rücknahme seiner Anteile entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen der zuständigen Behörden vorübergehend aussetzt, jeder Feeder-Teilfonds befugt, die Rücknahme seiner Anteile ebenfalls so lange auszusetzen, wie die Aussetzung im Master-Fonds/-Teilfonds andauert.

Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Das Recht eines Anteilinhabers, eine Rücknahme bei der SICAV zu beantragen, wird während eines Zeitraums ausgesetzt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil durch die SICAV gemäß den im Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts*“ des Prospekts beschriebenen Befugnissen ausgesetzt wird. Jeder Anteilinhaber, der Anteile zur Rücknahme anbietet, wird über die Aussetzung und deren Beendigung informiert. Die Rücknahme der betreffenden Anteile erfolgt am ersten Geschäftstag in Luxemburg nach Beendigung der Aussetzung.

Dauert die Aussetzung länger als einen Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmeantrags an, kann der Rücknahmeantrag durch schriftliche Mitteilung an RBC Investor Services Bank S.A. storniert werden,

sofern diese Mitteilung vor Beendigung der Aussetzung bei RBC Investor Services Bank S.A. eingeht. Wenn die Summe der für einen Teilfonds an einem bestimmten Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge^(*) 10 % des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigt, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds beschließen, alle oder einen Teil dieser Anträge für einen Zeitraum zurückzustellen, den der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft als im besten Interesse des Teilfonds erachtet, ohne jedoch grundsätzlich zehn (10) Arbeitstage für jede anstehende Rücknahme zu überschreiten.

Jeder auf diese Weise aufgeschobene Rücknahmeantrag wird gegenüber Rücknahmeanträgen an nachfolgenden Bewertungstagen bevorzugt.

Der Preis, der auf diese aufgeschobenen Rücknahmen angewandt wird, ist der Preis des Nettoinventarwerts des Teilfonds an dem Tag, an dem die Anträge erfüllt werden (d. h. der nach dem Aufschubzeitraum berechnete Nettoinventarwert).

^(*) einschließlich Anträgen auf Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV.

16. Market Timing und Late Trading

Market Timing und *Late Trading*-Praktiken, wie unten definiert, sind strengstens untersagt, egal ob es sich um Zeichnungs- oder Umtauschaufträge handelt.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge eines Anlegers, den sie solcher Praktiken verdächtigt, abzulehnen und kann gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber ergreifen.

Market Timing

Praktiken, die mit *Market Timing* verbunden sind, sind nicht erlaubt.

Market Timing ist die Arbitragetechnik, bei der ein Anleger systematisch Anteile oder Aktien desselben Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht, indem er Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel im System zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Organismus für gemeinsame Anlagen ausnutzt.

Late Trading

Praktiken, die mit *Late Trading* verbunden sind, sind nicht erlaubt.

Late Trading bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags, der nach der Annahmeschlusszeit des betreffenden Tages eingeht, und dessen Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert.

17. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für jede Klasse an jedem Bankarbeitstag (Bewertungstag) in Luxemburg ermittelt, sofern in den Factsheets nicht anders angegeben, unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der SICAV. Er ist in der Währung des Teilfonds ausgedrückt und wird für jede Anteilklasse des betreffenden Teilfonds ermittelt, indem das dieser Klasse zuzurechnende Nettovermögen durch die Gesamtzahl der am Bewertungsstichtag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird auf das nächste Tausendstel der Währungseinheit des Teilfonds gerundet.

Aufgrund des besonderen Charakters einiger Teilfonds (Dachfonds) der SICAV ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert jeder Klasse dieser Teilfonds im Wesentlichen entsprechend dem Nettoinventarwert der OGAW/OGA, in die der Teilfonds investiert, schwanken wird.

Die Feeder-Teilfonds und der Master-Fonds/Teilfonds werden die notwendigen Schritte unternehmen, um die Bewertungstage ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte zu koordinieren, um jede Möglichkeit des Market Timing zu vermeiden und Arbitragemöglichkeiten vorzubeugen. Das Datum des Nettoinventarwerts des Feeder-Teilfonds wird dem Datum des Nettoinventarwerts des Master-Fonds/Teilfonds entsprechen.

Der Prozentsatz des gesamten Nettovermögens, der jeder Anteilklasse eines Teilfonds zuzurechnen ist, wird zu Beginn der SICAV durch das Verhältnis der Anzahl der ausgegebenen Anteile jeder Klasse, multipliziert mit dem jeweiligen Erstausgabepreis, bestimmt und wird anschließend auf der Grundlage von Dividendenausschüttungen und Zeichnungen/Rücknahmen wie folgt angepasst:

- Erstens, wenn eine Dividende auf die ausschüttenden Anteile ausgeschüttet wird, verringert sich das den Anteilen dieser Klasse zuzurechnende Vermögen um den Gesamtbetrag der Dividende (was zu einer Verringerung des Prozentsatzes des gesamten dieser Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens führt), während das der thesaurierenden Anteilklasse zuzurechnende Nettovermögen unverändert bleibt (was zu einer Erhöhung des Prozentsatzes des gesamten dieser Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens führt);
- zweitens wird bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Anteilklasse das entsprechende Nettovermögen um den erhaltenen Betrag erhöht bzw. um den gezahlten Betrag verringert.

Die Bewertung des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

I. Das Vermögen der SICAV umfasst insbesondere:

1. alle Barmittel oder Einlagen einschließlich noch nicht erhaltener Stückzinsen und aufgelaufener Zinsen auf solche Einlagen bis zum Bewertungstag;
2. alle fällige Schuldtitel und Forderungen (einschließlich der Ergebnisse aus dem Verkauf von Wertpapieren, für die der Preis noch nicht eingegangen ist);
3. alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Bezugsrechte und sonstigen Anlagen und übertragbaren Wertpapiere im Besitz der SICAV;
4. alle Dividenden und Ausschüttungen, die die SICAV in Form von Barmitteln oder Wertpapieren erhält, soweit sie der SICAV bekannt sind;
5. alle Stückzinsen, die noch nicht eingegangen sind, und alle Zinsen, die bis zum Bewertungstag von den Wertpapieren im Besitz der SICAV erwirtschaftet wurden, sofern diese Zinsen nicht im Kapital dieser Wertpapiere enthalten sind;
6. die Kosten für die Gründung der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
7. alle anderen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich vorausbezahlter Ausgaben.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- a) Anteile von OGA werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet, es sei denn, der letzte veröffentlichte Nettoinventarwert datiert von mehr als 10 Geschäftstagen nach dem Bewertungstag; in diesem Fall wird er vorsichtig und nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen und Verfahren geschätzt.

- b) Der Wert von Barmitteln oder Einlagen, fälligen Schuldtiteln sowie Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Dividenden und Zinsen entspricht ihrem Nominalwert, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Wert erhalten werden kann; in diesem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags bestimmt, den die SICAV für angemessen hält, um den wahren Wert dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- c) Die Bewertung eines jeden Wertpapiers, das für eine Börsennotierung oder vor allem an einem anderen geregelten Markt, der ordnungsgemäß funktioniert und anerkannt und für das Publikum offen ist, zugelassen ist, erfolgt auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses in Luxemburg am Bewertungstag und, wenn dieses Wertpapier an mehreren Märkten gehandelt wird, auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses des Hauptmarktes für dieses Wertpapier; wenn der letzte bekannte Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des wahrscheinlichen Realisierungswertes, den der Verwaltungsrat mit Umsicht und nach Treu und Glauben schätzt.

Wertpapiere, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert und anerkannt und für das Publikum offen ist, werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts bewertet, der mit Umsicht und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

- d) Alle anderen Vermögenswerte werden von der Geschäftsleitung auf der Grundlage des wahrscheinlich realisierbaren Wertes bewertet, der nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen und Verfahren geschätzt werden muss.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Verwendung einer anderen allgemein anerkannten Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Bewertung den wahrscheinlichen Veräußerungswert eines von der SICAV gehaltenen Vermögenswertes besser widerspiegelt.

An Bewertungstagen, an denen die Differenz zwischen dem Betrag der Zeichnungen und dem Betrag der Rücknahmen eines Teilfonds (d. h. Nettotransaktionen) einen im Voraus vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert überschreitet, behält sich dieser das Recht vor:

- bei Aktien-Teilfonds den Nettoinventarwert zu bewerten, indem er zu den Vermögenswerten (im Falle von Nettozeichnungen) einen pauschalen Prozentsatz der Gebühren und Kosten, die den Marktgepflogenheiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren entsprechen, hinzufügt bzw. von den Vermögenswerten (im Falle von Nettorücknahmen) abzieht. Diese Anpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren und wird 2 % nicht überschreiten.
- bei Renten-Teilfonds das Wertpapierportfolio dieses Teilfonds auf der Grundlage von Geld- oder Briefkursen (im Falle von Nettomittelzuflüssen bzw. -abflüssen) oder durch Festlegung eines für den betreffenden Markt repräsentativen Spread-Niveaus zu bewerten. Diese Anpassung darf unter normalen Marktbedingungen 2 % nicht überschreiten.

II. Die Verpflichtungen der SICAV umfassen insbesondere:

1. alle Darlehen, fällige Wechsel und Forderungen;
2. alle bekannten Verpflichtungen, ob fällig oder nicht, einschließlich aller vertraglichen Verpflichtungen, die zur Zahlung in bar oder in Sachleistungen fällig sind (einschließlich des Betrags der von der SICAV angekündigten, aber noch nicht ausgezahlten Dividenden);
3. etwaige vom Verwaltungsrat genehmigte oder gebilligte Rücklagen, insbesondere solche, die zur Deckung potenzieller Verluste aus bestimmten Anlagen der SICAV gebildet werden;

4. jede andere Verpflichtung der SICAV, gleich welcher Art und welchen Typs, mit Ausnahme derjenigen, die durch ihre eigenen Mittel dargestellt werden. Bei der Bewertung der Höhe dieser sonstigen Verpflichtungen berücksichtigt die SICAV alle Ausgaben, für die sie verantwortlich ist, nämlich: Gründungskosten, Gebühren und Entgelte, die an Gegenparteien zu zahlen sind, die Dienstleistungen für die SICAV erbringen, einschließlich Verwaltungs-, Leistungs- und Beratungsgebühren, Gebühren, die an die Verwahrstelle und die entsprechenden Beauftragten, die Verwahrstelle, die Transferstelle, die Zahlstellen usw. gezahlt werden, einschließlich Auslagen, Rechts- und Prüfungskosten, Werbekosten, Druck- und Veröffentlichungskosten für Dokumente in Bezug auf den Verkauf von Anteilen und alle anderen Dokumente in Bezug auf die SICAV, und insbesondere von Finanzberichten, Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Anteilhaberversammlungen und Kosten im Zusammenhang mit Satzungsänderungen, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Sitzungen des Verwaltungsrats, Reisekosten, die den Verwaltungsratsmitgliedern in angemessener Weise bei der Ausübung ihrer Pflichten entstehen, sowie die Honorare der Verwaltungsratsmitglieder, Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Kosten im Zusammenhang mit der Auszahlung von Dividenden, Steuern, die an ausländische Aufsichtsbehörden in den Ländern zu zahlen sind, in denen die SICAV registriert ist, einschließlich Provisionen und Gebühren, die an ständige Vertreter vor Ort zu zahlen sind, sowie Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung von Registrierungen, Steuern und Abgaben, die von staatlichen Behörden erhoben werden, Listing- und Wartungsgebühren, Finanz-, Bank- oder Maklergebühren, Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Abonnement oder der Lizenz oder jeder anderen Anforderung von Daten oder Informationen, für die eine Gebühr von Finanzindexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern erhoben wird, sowie alle sonstigen Betriebsausgaben und alle sonstigen Verwaltungskosten. Zur Bemessung der Höhe aller oder eines Teils dieser Verpflichtungen kann die SICAV die Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen, die regelmäßiger oder periodischer Natur sind, über ein Jahr oder einen anderen Zeitraum schätzen, indem sie den Betrag anteilig auf die Bruchteile dieses Zeitraums verteilt, oder eine Gebühr festlegen, die gemäß den in den Verkaufsunterlagen festgelegten Bedingungen berechnet und gezahlt wird.
- III. Jeder Anteil der SICAV, der zurückgenommen werden soll, gilt bis zum Ende des für die Rücknahme dieses Anteils geltenden Bewertungstages als ausgegebener und bestehender Anteil und sein Preis gilt ab dem Ende dieses Tages und bis zur Zahlung des Preises als Verbindlichkeit der SICAV.
- Jeder von der SICAV gemäß eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebende Anteil wird ab Geschäftsschluss des Tages, an dem sein Ausgabepreis bewertet wird, als ausgegeben behandelt, und sein Preis wird als ein der SICAV geschuldeter Betrag behandelt, bis er bei ihr eingegangen ist.
- IV. Soweit möglich, werden alle von der SICAV bis zum Bewertungstag beschlossenen Investitionen oder Veräußerungen berücksichtigt.
- V. Sofern in den Factsheets nicht anders angegeben, wird der Nettoinventarwert der Teilfonds in EUR ausgedrückt.

Alle Vermögenswerte, die nicht auf die Währung des Teilfonds lauten, werden zu dem am jeweiligen Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in diese Währung umgerechnet. Der Nettoinventarwert der SICAV ist gleich der Summe der Nettoinventarwerte der verschiedenen Teilfonds. Das Kapital der SICAV entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert der SICAV und die Konsolidierungswährung ist der EUR.

18. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) wenn der Nettoinventarwert der Anteile der zugrunde liegenden OGA, die einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds ausmachen, nicht ermittelt werden kann;
- b) während eines Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte oder -börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds notiert ist, geschlossen ist, mit Ausnahme normaler Schließtage, oder in dem der Handel erheblichen Beschränkungen unterliegt oder ausgesetzt ist (z. B. Aussetzung von Rücknahme-/Zeichnungsaufträgen im Falle einer halbtägigen Börsenschließung);
- c) wenn die politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder soziale Lage oder ein Ereignis höherer Gewalt, das außerhalb der Verantwortung oder der Befugnisse der SICAV liegt, es unmöglich macht, mit angemessenen und normalen Mitteln über ihr Vermögen zu verfügen, ohne die Interessen der Anteilinhaber ernsthaft zu beeinträchtigen;
- d) während eines Zusammenbruchs der Kommunikation, die normalerweise zur Bestimmung des Preises einer der Anlagen der SICAV verwendet wird, oder bei den aktuellen Preisen an einem Markt oder einer Börse;
- e) wenn Devisenbeschränkungen oder Kapitalverkehrsbeschränkungen die Durchführung von Transaktionen für die SICAV verhindern oder wenn der Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten der SICAV nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann oder wenn Zahlungen, die für die Rücknahme von Anteilen der SICAV fällig sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können;
- f) im Falle der Löschung/Schließung oder Aufteilung eines oder mehrerer Teilfonds, Klassen oder Arten von Anteilen, sofern eine solche Aussetzung durch die Notwendigkeit des Schutzes der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Arten von Anteilen gerechtfertigt ist;
- g) bei Einberufung einer Versammlung, auf der die Auflösung der SICAV vorgeschlagen wird;
- h) Für einen Feeder-Teilfonds im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-Teilfonds

Zeichner und Anteilinhaber, die Anteile zur Rücknahme anbieten, werden über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts informiert.

Offene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, wenn sie vor Beendigung der Aussetzung bei RBC Investor Services Bank S.A. eingehen.

Offene Zeichnungen und Rücknahmen werden am ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzung berücksichtigt.

19. Verwendung der Ergebnisse

Die Hauptversammlung entscheidet jährlich über die diesbezüglichen Vorschläge des Verwaltungsrats.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende vorzuschlagen, wird diese in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Grenzen berechnet.

Bei ausschüttenden Anteilen kann der Verwaltungsrat die Ausschüttung der Nettoanlageerträge des Jahres sowie der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne und des Nettovermögens innerhalb der Grenzen der Bestimmungen des Gesetzes vorschlagen.

Bei thesaurierenden Anteilen wird der Verwaltungsrat die Thesaurierung des auf sie entfallenden Ergebnisses vorschlagen.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Auszahlung eingefordert werden, können nicht mehr eingefordert werden und fallen an die entsprechenden Anteilklassen der SICAV zurück.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für angemessen hält, Vorschussdividenden zahlen.

20. Trennung der Verbindlichkeiten der Teilfonds

Die SICAV stellt eine einzige juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften jedoch nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds; in den Beziehungen zwischen den Anteilhabern wird jeder Teilfonds als eine separate Einheit behandelt.

21. Besteuerung

Besteuerung der SICAV

Nach geltendem Recht und in Übereinstimmung mit der gängigen Praxis unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Ebenso unterliegen die von der SICAV ausgeschütteten Dividenden nicht der luxemburgischen Quellensteuer.

Die SICAV unterliegt jedoch einer jährlichen Steuer in Luxemburg, die 0,05 % des Nettoinventarwerts der SICAV entspricht. Für Anteilklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, wird dieser Satz auf 0,01 % reduziert. Dieser Satz reduziert sich jedoch auf 0 % für die Vermögenswerte der SICAV, die in Anteilen anderer OGAW angelegt sind, die der luxemburgischen Zeichnungssteuer unterliegen. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zu zahlen, das am Ende des Quartals berechnet wird, worauf sich die Steuer bezieht.

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist in Luxemburg keine Steuer auf Kapitalgewinne zu zahlen, die aus dem Vermögen der SICAV realisiert werden.

Ein Teil der Dividenden- und Zinserträge der SICAV aus Quellen außerhalb Luxemburgs kann dennoch Steuern unterliegen, die im Allgemeinen in Form von Quellensteuern zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Diese Steuern oder Einbehalte sind in der Regel weder ganz noch teilweise rückforderbar. In diesem Zusammenhang ist die in den internationalen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den betreffenden Ländern vorgesehene Minderung dieser Steuern und Quellensteuern nicht immer anwendbar.

Die Anlage der Feeder-Teilfonds der SICAV in ihre jeweiligen Master-Teilfonds hat keine spezifischen steuerlichen Auswirkungen auf diese Feeder-Teilfonds (es fällt keine luxemburgische Quellensteuer auf die Rücknahme- oder Ausschüttungserlöse des Master-Teilfonds an).

Besteuerung der Anteilhaber

Anteilhaber unterliegen in Luxemburg nach geltendem Recht keiner Kapitalertrags-, Einkommens-,

Schenkungs- oder Erbschaftssteuer, mit Ausnahme von Anteilhabern, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder eine ständige Niederlassung haben. In Luxemburg ansässige Anteilhaber unterliegen der Einkommensteuer auf erhaltene Dividenden und realisierte Kapitalgewinne aus dem Verkauf ihrer Anteile, wenn sie ihre Anteile weniger als 6 Monate halten oder wenn sie mehr als 10 % der Anteile der Gesellschaft halten.

Den Anteilhabern wird empfohlen, sich über die Steuer- und Devisenkontrollgesetze und -vorschriften, die für die Zeichnung, den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen an ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und/oder Domizilort gelten, zu informieren und sich gegebenenfalls beraten zu lassen.

Informationen zur Besteuerung in Deutschland und deren Auswirkungen auf die Anlagepolitik

Die Reform des *Investmentsteuergesetzes* („InvStG“) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Eine der Bestimmungen des InvStG sieht, soweit anwendbar, die Anwendung von Steuerentlastungssätzen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger auf steuerpflichtige Erträge aus ihren Anlagen in deutschen oder ausländischen Investmentfonds vor („Teilsteuerbefreiung“).

Diese Befreiungen variieren je nach Art des Anlegers (z. B. natürliche oder juristische Person) und der Art des Fonds (z. B. „Aktienfonds“ oder „Gemischte Fonds“ gemäß der Definition des InvStG).

Um sich als Aktienfonds oder gemischter Fonds zu qualifizieren und somit den Anlegern die Steuererleichterungen zu ermöglichen, muss ein Teilfonds dauerhaft bestimmte Mindestanlageschwellen für *Aktienbeteiligungen* im Sinne des InvStG („Aktienbeteiligungen“) einhalten, nämlich:

- Um sich als Aktienfonds zu qualifizieren, muss ein Investmentfonds oder einer seiner Teilfonds dauerhaft mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktienbeteiligungen investieren;
- Um sich als gemischter Fonds zu qualifizieren, muss ein Investmentfonds oder einer seiner Teilfonds dauerhaft mindestens 25 % seines Nettovermögens in Aktienbeteiligungen investieren.

Zu den Aktienbeteiligungen gehören unter anderem:

- (1) Aktien einer Gesellschaft, die zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden (die die Kriterien eines geregelten Marktes erfüllen) und/oder
- (2) Aktien einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist, die (i) in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und der Einkommensteuer unterliegt, aber nicht davon befreit ist; oder (ii) in einem Drittland (das nicht Mitglied der Europäischen Union ist) ansässig ist und einer Einkommensteuer von mindestens 15 % unterliegt und/oder
- (3) Anteile von Aktienfonds oder Gemischten Fonds, die in den Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds gemäß dem InvStG deklariert sind, für ihren jeweiligen Prozentsatz der dauerhaften physischen Anlage in Aktienanlagen gemäß dem InvStG.

Im Factsheet jedes Teilfonds wird gegebenenfalls angegeben, ob der Teilfonds als Aktienfonds oder als gemischter Fonds eingestuft ist, der bei der Umsetzung seiner Anlagepolitik die Quoten für Aktienbeteiligungen einhält.

22. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der SICAV wird jedes Jahr am eingetragenen Sitz der

SICAV oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort in Luxemburg abgehalten. Sie hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden allen eingetragenen Anteilhabern an ihre im Register der Anteilhaber eingetragene Adresse mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zugesandt.

In diesen Einladungen werden Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Recht erforderlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse angegeben.

Darüber hinaus werden Mitteilungen in der elektronischen Zusammenstellung von Unternehmen und Verbänden des Großherzogtums Luxemburg und in einer Luxemburger Zeitung (dem Luxemburger Wort) veröffentlicht, nur soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Diese Mitteilungen werden auch in den Ländern, in denen die SICAV vertrieben wird, in der Presse veröffentlicht, sofern dies nach der Gesetzgebung dieser Länder erforderlich ist.

23. Schließung, Verschmelzung und Aufteilung von Teilfonds, Anteilklassen oder -arten - Liquidation der SICAV

23.1 Schließung, Annullierung und Liquidation von Teilfonds, Anteilklassen oder -arten

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen oder mehrere Teilfonds, Klassen oder Arten von Anteilen zu schließen, zu annullieren oder zu liquidieren, indem er die betreffenden Anteile annulliert und den Anteilhabern dieses/r Teilfonds, dieser Klasse(n) oder Art(en) von Anteilen den gesamten Nettoinventarwert der Anteile dieses/r Teilfonds erstattet, oder indem sie ohne Umtauschkosten in einen anderen Teilfonds der SICAV überwechseln können und ihnen somit neue Anteile in Höhe ihres bisherigen Bestandes nach Abzug der Liquidationskosten zugeteilt werden.

Eine solche Entscheidung kann u. a. unter folgenden Umständen getroffen werden:

- wesentliche und nachteilige Veränderungen der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Lage in den Ländern, in denen entweder Anlagen getätigt oder die Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden;
- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen bestimmten Schwellenwert fällt, der vom Verwaltungsrat als nicht ausreichend für die weitere effiziente Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird.
- als Teil einer Rationalisierung der den Anteilhabern angebotenen Produkte.

Eine solche Entscheidung des Verwaltungsrats wird gemäß den Angaben in Kapitel 25.2 unten veröffentlicht.

Der Nettoerlös aus der Liquidation der einzelnen Teilfonds wird an die Anteilhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz ausgeschüttet.

Der Erlös aus der Auflösung eines Teilfonds, der Wertpapieren zuzurechnen ist, deren Inhaber sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Auflösungsvorgänge nicht gemeldet haben, wird bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zu Gunsten desjenigen hinterlegt, den er betreffen kann.

Liquidation eines Feeder-Teilfonds:

Ein Feeder-Teilfonds wird liquidiert:

6.1 wenn der Master-Fonds liquidiert wird, es sei denn, die CSSF erlaubt dem Feeder-Fonds dies:

- mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen Master-Fonds anzulegen;
- seine Anlagepolitik anzupassen, um ein Fonds zu werden, der kein Feeder-Fonds mehr ist.

6.2 wenn der Master-Fonds mit einem anderen OGAW verschmilzt oder in einen oder zwei oder mehrere OGAW aufgeteilt wird, es sei denn, die CSSF genehmigt den Feeder-Teilfonds:

- ein Feeder-Fonds desselben Master-Fonds oder eines anderen OGAW, der aus der Verschmelzung oder Spaltung des Master-Fonds hervorgegangen ist, zu bleiben;
- mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen Master-Fonds anzulegen, der nicht das Ergebnis einer Verschmelzung oder Spaltung ist, oder
- seine Anlagepolitik anzupassen, um ein Fonds zu werden, der kein Feeder-Fonds mehr ist.

23.2 Verschmelzung von Teilfonds, Anteilklassen oder -arten

23.2.1 Verschmelzung von Anteilklassen oder -arten

Der Verwaltungsrat kann unter den in Artikel 22.1 genannten Umständen beschließen, eine oder mehrere Klassen oder Arten von Anteilen der SICAV zu verschmelzen.

Eine solche Entscheidung des Verwaltungsrats wird gemäß den Angaben in Kapitel 25.2 unten veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung wirksam wird, um den Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, die kostenfreie Rücknahme oder Rückzahlung ihrer Anteile zu verlangen.

23.2.2 Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann unter den in Artikel 22.1 oben genannten Umständen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV miteinander oder mit einem anderen OGAW, der unter die Richtlinie 2009/65/EG fällt, unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen zu verschmelzen.

Im Falle einer Verschmelzung, die das Verschwinden der SICAV zur Folge hat, wird das Wirksamwerden einer solchen Verschmelzung jedoch von der Hauptversammlung der Anteilhaber beschlossen, die gemäß den in der Satzung festgelegten Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit entscheidet.

Die SICAV wird den Anteilhabern nützliche und genaue Informationen über die geplante Verschmelzung zur Verfügung stellen, damit sie eine fundierte Entscheidung über die Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre Anlage treffen können.

Die Übermittlung dieser Informationen erfolgt unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen.

Ab dem Datum der Übermittlung dieser Informationen verfügen die Anteilhaber über einen Zeitraum von 30 Tagen, in dem sie das Recht haben, ohne weitere Kosten als die, die von der SICAV zur Deckung der Veräußerungskosten einbehalten werden, die Rücknahme oder den Rückkauf ihrer Anteile zu verlangen - oder, falls zutreffend, nach Entscheidung des Verwaltungsrats den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder eines anderen OGAW, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die

Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
Diese 30-Tage-Frist läuft 5 Bankarbeitstage vor dem Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses ab.

23.3 Aufteilung von Teilfonds, Anteilklassen oder -arten

Unter denselben Umständen wie den in Artikel 22.1 oben genannten kann der Verwaltungsrat auch beschließen, diesen Teilfonds, diese Anteilklasse oder diese Anteilart in einen oder mehrere Teilfonds, Anteilklassen oder Anteilarten aufzuteilen, wenn er der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds, einer Anteilklasse oder einer Anteilart liegt.

Eine solche Entscheidung des Verwaltungsrats wird gemäß den Angaben in Kapitel 25.2 unten veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Datum, an dem die Aufteilung wirksam wird, um den Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, die Rücknahme oder den Rückkauf ihrer Anteile ohne Kosten zu verlangen.

23.4 Liquidation der SICAV

Falls das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der SICAV der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorlegen, die ohne Anwesenheitspflicht berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile entscheidet.

Falls das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der SICAV der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorlegen, die ohne Anwesenheitspflicht berät; die Auflösung kann von den Anteilinhabern ausgesprochen werden, die ein Viertel der in der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Anteilinhaber sind so einzuberufen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist, stattfindet.

Die gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung durchgeführt.

Im Falle einer außergerichtlichen Liquidation werden die Geschäfte von einem oder mehreren Liquidatoren geführt, die von der Hauptversammlung ernannt werden, die deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Werte, die den Anteilen zustehen, deren Inhaber sich bei Abschluss der Liquidation nicht gemeldet haben, werden bei der Caisse de Consignation zu Gunsten desjenigen hinterlegt, den es betrifft.

24. Kosten und Gebühren

Die Gebühren im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft sind in den Factsheets aufgeführt.

24.1 Verwaltungsgebühr

Als Vergütung für ihre Portfoliomanagementtätigkeit erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, wie in den Factsheets angegeben. Die an die verschiedenen Portfoliomanager zu

zahlenden Gebühren (falls zutreffend) werden von der genannten Gebühr abgezogen.

Die Verwaltungsgebühr wird als jährlicher Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilklassen ausgedrückt und ist monatlich zahlbar.

24.2 Performancegebühr

Als Vergütung für ihre Portfoliomanagementtätigkeit kann die Verwaltungsgesellschaft (bzw. der von ihr beauftragte Portfoliomanager, sofern zutreffend) auch Performancegebühren erhalten, wie in den Factsheets angegeben, sofern zutreffend.

24.3 Vertriebsgebühr

Als Vergütung für ihre Vertriebstätigkeit kann die Verwaltungsgesellschaft auch Vertriebsgebühren erhalten, die gegebenenfalls in den Factsheets aufgeführt sind.

24.4 Betriebs- und Verwaltungskosten

Die SICAV trägt die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, die zur Deckung aller festen und variablen Gebühren, Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, wie nachstehend definiert (die „Betriebs- und Verwaltungskosten“), anfallen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten umfassen die folgenden Gebühren, ohne dass diese Auflistung vollständig ist:

- (a) Ausgaben, die der SICAV direkt entstehen, unter anderem die Honorare und Auslagen der Verwahrstelle, die Honorare der Hauptzahlstelle, die Honorare und Auslagen der zugelassenen Wirtschaftsprüfer, die Gebühren für die Absicherung von Anteilklassen („Share Class Hedging“), einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Gebühren, die an die Verwaltungsratsmitglieder gezahlten Honorare und die angemessenen Gebühren und Auslagen, die den Verwaltungsratsmitgliedern oder in ihrem Namen entstehen;
- (b) eine „Servicegebühr“, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird und die die verbleibende Summe der Betriebs- und Verwaltungskosten nach Abzug der in Abschnitt (a) oben aufgeführten Kosten umfasst, d. h. unter anderem die Gebühren und Kosten der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Transferstelle und der Registerstelle, Kosten, die mit der Registrierung und Aufrechterhaltung dieser Registrierung in allen Rechtsordnungen verbunden sind (z. B. Gebühren der zuständigen Aufsichtsbehörden, Übersetzungskosten und Vergütungen für ausländische Vertreter und lokale Zahlstellen), Börsennotierungs- und Aufrechterhaltungskosten, Kosten für die Veröffentlichung von Aktienkursen, Porto, Telekommunikationskosten, Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und die Verteilung von Prospekten, Dokumenten mit wesentlichen Informationen für den Anleger, Mitteilungen an die Anteilhaber, Finanzberichten oder anderen für die Anteilhaber bestimmten Dokumenten, Rechtsberatungsgebühren und -kosten, Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Zeichnung/Lizenzierung oder jeder anderen Nutzung von Informationen oder Daten, für die eine Gebühr erhoben wird, Kosten, die durch die Verwendung einer von der SICAV eingetragenen Marke entstehen, Kosten und Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Beauftragten und/oder jeden anderen von der SICAV selbst ernannten Vertreter und/oder an unabhängige Sachverständige zu zahlen sind, Kosten für die Erstellung und Pflege der der SICAV gewidmeten Website und alle anderen Verwaltungskosten.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden als jährlicher Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse angegeben.

Sie sind monatlich zu einem Höchstsatz zu zahlen, der in den Factsheets aufgeführt ist.

Sollten die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen am Ende eines bestimmten Zeitraums den für eine Anteilklasse festgelegten Prozentsatz der Betriebs- und Verwaltungskosten übersteigen, so würde die Verwaltungsgesellschaft die Differenz tragen. Erweisen sich umgekehrt die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen als geringer als der für eine Anteilklasse festgelegte Prozentsatz der Betriebs- und Verwaltungskosten, so behält die Verwaltungsgesellschaft die Differenz ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die SICAV anweisen, alle oder einen Teil der oben aufgeführten Kosten direkt aus ihrem Vermögen zu zahlen. In einem solchen Fall würde sich der Betrag der Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechend verringern.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten umfassen nicht:

- Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnliche Belastungen steuerlicher Art, die der SICAV oder ihrem Vermögen auferlegt werden, einschließlich der luxemburgischen Zeichnungssteuer.
- Transaktionskosten: Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Derivaten, Maklerprovisionen und -gebühren, Zinsen (einschließlich Zinsen auf Swaps, Darlehen usw.) oder zu zahlende Steuern und sonstige transaktionsbezogene Aufwendungen.
- Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften;
- Gebühren, die durch den Anti-Verwässerungs-Mechanismus entstehen;
- Bankgebühren, wie u. a. Zinsen für Überziehungskredite;
- Gebühren für Kreditfazilitäten;
- Außerordentliche Aufwendungen, von denen einige im normalen Verlauf der Aktivitäten der SICAV nicht vernünftigerweise vorhersehbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für außergewöhnliche und/oder Ad-hoc-Maßnahmen, einschließlich der Gebühren von Steuerberatern, (Rechts-)Beratern, Gutachten, Vermittlungen oder Gerichtsverfahren, die zum Schutz der Interessen der Anteilhaber unternommen werden, sowie alle Aufwendungen im Zusammenhang mit einmaligen Vereinbarungen, die von Dritten im Interesse der Anteilhaber geschlossen werden.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Prospekts können über die nächsten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Eröffnung eines bestimmten Teilfonds können über fünf Jahre und ausschließlich aus dem Vermögen dieses neuen Teilfonds abgeschrieben werden.

Kosten und Gebühren, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, werden den verschiedenen Teilfonds zu gleichen Teilen oder, wenn die Höhe der Kosten und Gebühren dies erfordert, den Teilfonds im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen belastet

25. Informationen für Anteilhaber

25.1 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise werden an jedem Bewertungstag am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg und in den Büros der Finanzdienstleistungsbehörden in den Ländern, in denen die SICAV vertrieben wird, veröffentlicht.

25.2 Finanzanzeigen und sonstige Informationen

Finanzanzeigen und andere für Aktionäre bestimmte Informationen werden den eingetragenen Aktionären an ihre im Aktienregister eingetragene Adresse gemäß der geltenden Gesetzgebung zugestellt; sie werden auch in Luxemburg im „Luxemburger Wort“ veröffentlicht, nur soweit gesetzlich vorgeschrieben.

Diese Mitteilungen werden auch in den Ländern, in denen die Anteile der SICAV vertrieben werden, in der Presse veröffentlicht, sofern dies nach der Gesetzgebung dieser Länder erforderlich ist.

25.3 Geschäftsjahr und Berichte an die Anteilinhaber

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die SICAV veröffentlicht jedes Jahr einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens, einschließlich der konsolidierten Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in EUR, der detaillierten Zusammensetzung des Vermögens der einzelnen Teilfonds und des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers.

Darüber hinaus veröffentlicht sie nach dem Ende jedes Halbjahres einen Bericht, der insbesondere die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfoliobewegungen während des Zeitraums, die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile sowie die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile enthält.

25.4 Zugelassener Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers, Luxemburg, ist für die Prüfung der Konten und Jahresberichte der SICAV verantwortlich.

25.5 Dokumente der SICAV

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV stehen der Öffentlichkeit am eingetragenen Sitz der SICAV während der üblichen Bankarbeitstage und Geschäftszeiten sowie in den Geschäftsstellen der für Finanzdienstleistungen zuständigen Stellen in den Ländern, in denen die SICAV vertrieben wird, kostenlos zur Verfügung.

Der Vertrag zur Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, der Vertrag über die Betriebs- und Verwaltungskosten sowie der Vertrag mit der Verwahrstelle und der Hauptzahlstelle können von den Anlegern am Sitz der SICAV während der üblichen Bankarbeitstage und Bürozeiten eingesehen werden. Der Verkaufsprospekt ist auch unter folgender Adresse erhältlich:

<https://bilmanageinvest.lu/>

In Bezug auf Feeder-Teilfonds sind die folgenden Dokumente auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls kostenlos erhältlich: der Verkaufsprospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für die Anleger, die Jahres- und Halbjahresberichte des Master-Fonds/-Teilfonds sowie die von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten internen Verhaltensregeln zwischen dem Feeder-Teilfonds und dem Master-Fonds/-Teilfonds.

Der Verkaufsprospekt der SICAV / Master-Teilfonds ist auch unter der folgenden Adresse erhältlich:

<https://bilmanageinvest.lu/>

25.6 Zusätzliche Informationen

Für aufsichtsrechtliche und/oder steuerliche Zwecke kann die Verwaltungsgesellschaft Anlegern, die

dies wünschen, neben den gesetzlichen Veröffentlichungen die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV und alle damit verbundenen Informationen übermitteln.

BIL Invest Patrimonial High Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, es den Anlegern zu ermöglichen, von den Entwicklungen an den Finanzmärkten zu profitieren, indem er ein Portfolio aus Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), das vom Portfoliomanagement-Team ausgewählt wird und ein maximales Netto-Engagement in Aktien von 100 % berücksichtigt. Investitionen werden in erster Linie auf der Grundlage von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) oder aufgrund ihrer Ausrichtung auf die von den Vereinten Nationen in den Zielen der nachhaltigen Entwicklung (SDGs) definierten Themen ausgewählt werden.

Der Teilfonds hat kein nachhaltiges Anlageziel, fördert jedoch Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien und ist gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 eingestuft.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien und Anleihen über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs). Das Netto-Engagement in Aktien macht in der Regel den größten Bestandteil aus und kann bis zu 100 % betragen.

Ab dem 10.03.2021 integriert der Teilfonds Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt dabei ein geeignetes Anlageuniversum für den Teilfonds, das aus OGA besteht, die mit Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 konform sind und einen geforderten Mindest-ESG-Score auf der Grundlage einer internen Methodik aufweisen. Die Auswahl wird durch eine Überprüfung der von den zugrunde liegenden OGA angewandten Ausschluss- und Einschlusskriterien vervollständigt. Der Teilfonds kann außerdem ergänzend bis zu 15 % seines Vermögens in OGA investieren, die nicht Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088, die das Nachhaltigkeitsrisiko in die Risikomanagementprozesse integriert, entsprechen, sowie direkt über Anlagen in Aktien und Anleihen.

Weitere Informationen zur ESG-/Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft erhältlich - <https://www.bilmanageinvest.lu/>

Je nach den Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Entwicklung der Finanzmärkte kann das Nettoengagement in Aktien jedoch erheblich reduziert werden, ohne dass die Grenze von 25 % jemals unterschritten wird; daher kann der Teilfonds vorübergehend einen Großteil seines Vermögens über Fonds und/oder Derivate in Geldmarkt- und/oder Rentenwerte investieren und/oder Vermögenswerte in Einlagen und/oder Girokonten halten, ohne die Grenze von 75 % des Nettovermögens zu überschreiten.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in folgende Anlagen investieren:

- Andere OGA, einschließlich OGA, die spezifische Strategien verfolgen (wie z. B. Rohstoffe, Alternativen, etc.) in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) des Gesetzes.
- Wertpapiere oder Zertifikate, die Immobilien und damit verbundene OGA repräsentieren, die sich als Wertpapiere qualifizieren.
- Einlagen, Barmittel und/oder Geldmarktinstrumente.
- Sonstige Wertpapiere.

Anlagen in OGA werden in institutionellen Klassen getätigt, wenn diese verfügbar sind und unter Berücksichtigung der für die Klasse spezifischen Zulassungskriterien.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente an geregelten und/oder außerbörslichen Märkten (einschließlich Swaps, Termingeschäfte, Optionen oder Futures) zu Engagement-, Absicherungs- und/oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes, Devisen und Volatilität sein.

3. Effektive Portfoliomanagement-Techniken

Der Teilfonds kann für bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios Reverse-Repo-Geschäfte abschließen. Der erwartete Anteil sollte im Allgemeinen zwischen 0 % und 25 % liegen.

Der Teilfonds darf Repo-Geschäfte abschließen, die durch einen vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt sind und 10 % des Nettovermögens des Portfolios nicht überschreiten dürfen. Der erwartete Anteil sollte im Allgemeinen zwischen 0 % und 10 % liegen.

4. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist für jede natürliche oder juristische Person bestimmt, die ausreichend über die mit den Aktien- und Anleihenmärkten verbundenen Risiken informiert ist, die Art des Risikos des Teilfonds versteht und es im Hinblick auf ihr eigenes Anlegerprofil akzeptiert.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds qualifiziert sich als gemischter Fonds im Sinne des InvStG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts definiert.

6. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

6.1 Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds

- Risiko von Kapitalverlusten
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenländerrisiko
- Gegenpartierisiko
- Rohstoffrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen
- Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von ESG-Kriterien

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

6.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

7. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

8. Anteilklassen:

- Anteilklasse **R Thes.**, auf EUR lautend [LU1565450829]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf EUR lautend [LU0049912065]
- Anteilklasse **P Thes. H**, auf USD lautend [LU1440061940]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf EUR lautend [LU0049911844]
- Anteilklasse **I Thes.**, auf EUR lautend [LU0548495836]

9. Art der Aktien: nur Namensaktien.

10. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

11. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse R: 75.000 EUR oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 EUR für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse P: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse I: 250.000 EUR (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

12. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse R	Anteilklasse P		Anteilklasse I	
Emission	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %		0 %	
Rücknahme	0 %	0 %		0 %	
Umtausch	0 %	0 %		0 %	
Portfoliomanagement	Max. 1 %	Max. 1,20 %		Max. 0,30 %	
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %		Max. 0,25 %	

13. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Patrimonial Medium

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, es den Anlegern zu ermöglichen, von den Entwicklungen an den Finanzmärkten zu profitieren, indem er ein Portfolio aus Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), das vom Portfoliomanagement-Team ausgewählt wird und ein maximales Netto-Engagement in Aktien von 75 % berücksichtigt. Investitionen werden in erster Linie auf der Grundlage von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) oder aufgrund ihrer Ausrichtung auf die von den Vereinten Nationen in den Zielen der nachhaltigen Entwicklung (SDGs) definierten Themen ausgewählt werden.

Der Teilfonds hat kein nachhaltiges Anlageziel, fördert jedoch Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien und ist gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 eingestuft.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in der Regel einen mehr oder weniger ausgewogenen Teil seines Vermögens in Anleihen und Aktien über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs).

Das Netto-Engagement in Aktien beträgt maximal 75 %.

Ab dem 10.03.2021 integriert der Teilfonds Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt dabei ein geeignetes Anlageuniversum für den Teilfonds, das aus OGA besteht, die mit Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 konform sind und einen geforderten Mindest-ESG-Score auf der Grundlage einer internen Methodik aufweisen. Die Auswahl wird durch eine Überprüfung der von den zugrunde liegenden OGA angewandten Ausschluss- und Einschlusskriterien vervollständigt. Der Teilfonds kann außerdem ergänzend bis zu 15 % seines Vermögens in OGA investieren, die nicht Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088, die das Nachhaltigkeitsrisiko in die Risikomanagementprozesse integriert, entsprechen, sowie direkt über Anlagen in Aktien und Anleihen.

Weitere Informationen zur ESG-/Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft erhältlich - <https://www.bilmanageinvest.lu/>

Je nach den Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Entwicklung der Finanzmärkte kann das Nettoengagement in Aktien jedoch erheblich reduziert werden; daher kann der Teilfonds vorübergehend einen Großteil oder sogar sein gesamtes Vermögen in Geldmarktvermögen und/oder Anleihen über Fonds und/oder Derivate anlegen und/oder Vermögenswerte in Einlagen und/oder Girokonten halten.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in folgende Anlagen investiert sein:

- Andere OGA, einschließlich OGA, die spezifische Strategien verfolgen (wie z. B. Rohstoffe, Alternativen, etc.) in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) des Gesetzes.
- Wertpapiere oder Zertifikate, die Immobilien und damit verbundene OGA repräsentieren, die sich als Wertpapiere qualifizieren.
- Einlagen, Barmittel und/oder Geldmarktinstrumente.
- Sonstige Wertpapiere.

Anlagen in OGA werden in institutionellen Klassen getätigt, wenn diese verfügbar sind und unter

Berücksichtigung der für die Klasse spezifischen Zulassungskriterien.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente an geregelten und/oder außerbörslichen Märkten (einschließlich Swaps, Termingeschäfte, Optionen oder Futures) zu Engagement-, Absicherungs- und/oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes, Devisen und Volatilität sein.

Der Anleger wird auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass Derivate volatiler sind als ihre Basiswerte.

3. Effektive Portfoliomanagement-Techniken

Der Teilfonds kann für bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios Reverse-Repo-Geschäfte abschließen. Der erwartete Anteil sollte im Allgemeinen zwischen 0 % und 25 % liegen.

Der Teilfonds darf Repo-Geschäfte abschließen, die durch einen vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt sind und 10 % des Nettovermögens des Portfolios nicht überschreiten dürfen. Der erwartete Anteil sollte im Allgemeinen zwischen 0 % und 10 % liegen.

4. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist für jede natürliche oder juristische Person bestimmt, die ausreichend über die mit den Aktien- und Anleihemärkten verbundenen Risiken informiert ist, die Art des Risikos des Teilfonds versteht und es im Hinblick auf ihr eigenes Anlegerprofil akzeptiert.

5. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenländerrisiko
- Gegenpartierisiko
- Rohstoffrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen
- Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von ESG-Kriterien

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

5.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Anteilklassen

- Anteilklasse **R Thes.**, auf EUR lautend [LU1565451124]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf EUR lautend [LU0108482372]
- Anteilklasse **P Thes. H.**, auf USD lautend [LU1440060207]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf EUR lautend [LU0108487173]
- Anteilklasse **I Thes.**, auf EUR lautend [LU0548495752]

8. **Art der Aktien:** nur Namensaktien

9. **Portfoliomanager:** Banque Internationale à Luxembourg S.A.

10. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse R: 75.000 EUR oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 EUR für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse P: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse I: 250.000 EUR (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

11. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse R	Anteilklasse P		Anteilklasse I	
Emission	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %		0 %	
Rücknahme	0 %	0 %		0 %	
Umtausch	0 %	0 %		0 %	
Portfoliomanagement	Max. 0,90 %	Max. 1,10 %		Max. 0,25 %	
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %		Max. 0,25 %	

12. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Patrimonial Low

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, es den Anlegern zu ermöglichen, von den Entwicklungen an den Finanzmärkten zu profitieren, indem er ein Portfolio aus Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), das vom Portfoliomanagement-Team ausgewählt wird und ein maximales Netto-Engagement in Aktien von 50 % berücksichtigt. Investitionen werden in erster Linie auf der Grundlage von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) oder aufgrund ihrer Ausrichtung auf die von den Vereinten Nationen in den Zielen der nachhaltigen Entwicklung (SDGs) definierten Themen ausgewählt werden.

Der Teilfonds hat kein nachhaltiges Anlageziel, fördert jedoch Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien und ist gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 eingestuft.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Anleihen und Aktien über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs).

Obwohl das Netto-Engagement in Anleihen in der Regel den größten Bestandteil ausmacht, kann der Teilfonds ein Netto-Engagement in Aktien von bis zu 50 % aufweisen.

Ab dem 10.03.2021 integriert der Teilfonds Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt dabei ein geeignetes Anlageuniversum für den Teilfonds, das aus OGA besteht, die mit Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 konform sind und einen geforderten Mindest-ESG-Score auf der Grundlage einer internen Methodik aufweisen. Die Auswahl wird durch eine Überprüfung der von den zugrunde liegenden OGA angewandten Ausschluss- und Einschlusskriterien vervollständigt. Der Teilfonds kann außerdem ergänzend bis zu 15 % seines Vermögens in OGA investieren, die nicht Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088, die das Nachhaltigkeitsrisiko in die Risikomanagementprozesse integriert, entsprechen, sowie direkt über Anlagen in Aktien und Anleihen.

Weitere Informationen zur ESG-/Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft erhältlich - <https://www.bilmanageinvest.lu/>

Je nach den Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Entwicklung der Finanzmärkte kann das Nettoengagement in Aktien jedoch erheblich reduziert werden; daher kann der Teilfonds vorübergehend einen Großteil oder sogar sein gesamtes Vermögen in Geldmarktvermögen und/oder Anleihen über Fonds und/oder Derivate anlegen und/oder Vermögenswerte in Einlagen und/oder Girokonten halten.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in folgende Anlagen investieren:

- Andere OGA, einschließlich OGA, die spezifische Strategien verfolgen (wie z. B. Rohstoffe, Alternativen, etc.) in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) des Gesetzes.
- Wertpapiere oder Zertifikate, die Immobilien und damit verbundene OGA repräsentieren, die sich als Wertpapiere qualifizieren.
- Einlagen, Barmittel und/oder Geldmarktinstrumente.
- Sonstige Wertpapiere.

Anlagen in OGA werden in institutionellen Klassen getätigt, wenn diese verfügbar sind und unter Berücksichtigung der für die Klasse spezifischen Zulassungskriterien.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente an geregelten und/oder außerbörslichen Märkten (einschließlich Swaps, Termingeschäfte, Optionen oder Futures) zu Engagement-, Absicherungs- und/oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes, Devisen und Volatilität sein.

Der Anleger wird auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass Derivate volatiler sind als ihre Basiswerte.

3. Effektive Portfoliomanagement-Techniken

Der Teilfonds kann für bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios Reverse-Repo-Geschäfte abschließen. Der erwartete Anteil sollte im Allgemeinen zwischen 0 % und 25 % liegen.

Der Teilfonds darf Repo-Geschäfte abschließen, die durch einen vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt sind und 10 % des Nettovermögens des Portfolios nicht überschreiten dürfen. Der erwartete Anteil sollte im Allgemeinen zwischen 0 % und 10 % liegen.

4. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist für jede natürliche oder juristische Person bestimmt, die ausreichend über die mit den Aktien- und Anleihenmärkten verbundenen Risiken informiert ist, die Art des Risikos des Teilfonds versteht und es im Hinblick auf ihr eigenes Anlegerprofil akzeptiert.

5. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenländerrisiko
- Gegenpartierisiko
- Rohstoffrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen
- Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von ESG-Kriterien
-

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

5.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilklassen

- Anteilklasse **R Thes.**, auf EUR lautend [LU1565451041]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf EUR lautend [LU0049911091]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf EUR lautend [LU0049910796]
- Anteilklasse **P Thes. H**, auf USD lautend [LU1033871838]
- Anteilklasse **P Auss. H**, auf USD lautend [LU1033872059]
- Anteilklasse **I Thes.**, auf EUR lautend [LU0548495596]

8. Art der Aktien: nur Namensaktien.

9. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

10. Mindestersteinzeichnung

- Anteilklasse R: 75.000 EUR oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 EUR für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklassen P: Es ist keine Mindestersteinzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse I: 250.000 EUR (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

11. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse R	Anteilklasse P	Anteilklasse I		
Emission	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %	0 %		
Rücknahme	0 %	0 %	0 %		
Umtausch	0 %	0 %	0 %		
Portfoliomanagement	Max. 0,80 %	Max. 1 %	Max. 0,25 %		
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %	Max. 0,25 %		

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Patrimonial Defensive

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, es den Anlegern zu ermöglichen, von den Entwicklungen an den Finanzmärkten zu profitieren, indem er ein Portfolio aus Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), das vom Portfoliomanagement-Team ausgewählt wird und ein maximales Netto-Engagement in Aktien von 25 % berücksichtigt. Investitionen werden in erster Linie auf der Grundlage von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) oder aufgrund ihrer Ausrichtung auf die von den Vereinten Nationen in den Zielen der nachhaltigen Entwicklung (SDGs) definierten Themen ausgewählt werden.

Der Teilfonds hat kein nachhaltiges Anlageziel, fördert jedoch Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien und ist gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 eingestuft.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Anleihen und Aktien über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs) und/oder Derivate.

Der Teilfonds kann auch in folgende Anlagen investieren:

- Aktien-OGA/OGAW;
- Andere OGA, einschließlich OGA, die spezifische Strategien verfolgen (wie z. B. Rohstoffe, Alternative Investitionen, Derivate, etc.) in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) des Gesetzes;
- Einlagen, Barmittel, Geldmarktinstrumente oder festverzinsliche Wertpapiere.
- Sonstige Wertpapiere.

Das Netto-Engagement in Aktien beträgt maximal 25 %.

Ab dem 10.03.2021 integriert der Teilfonds Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt dabei ein geeignetes Anlageuniversum für den Teilfonds, das aus OGA besteht, die mit Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 konform sind und einen geforderten Mindest-ESG-Score auf der Grundlage einer internen Methodik aufweisen. Die Auswahl wird durch eine Überprüfung der von den zugrunde liegenden OGA angewandten Ausschluss- und Einschlusskriterien vervollständigt. Der Teilfonds kann außerdem ergänzend bis zu 15 % seines Vermögens in OGA investieren, die nicht Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088, die das Nachhaltigkeitsrisiko in die Risikomanagementprozesse integriert, entsprechen, sowie direkt über Anlagen in Aktien und Anleihen.

Weitere Informationen zur ESG-/Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft erhältlich - <https://www.bilmanageinvest.lu/>

Je nach den Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Entwicklung der Finanzmärkte kann das Nettoengagement in Aktien jedoch erheblich reduziert werden; daher kann der Teilfonds vorübergehend einen Großteil oder sogar sein gesamtes Vermögen in Geldmarktvermögen und/oder Anleihen über Fonds und/oder Derivate anlegen und/oder Vermögenswerte in Einlagen und/oder Girokonten halten.

Anlagen in OGA werden in institutionellen Klassen getätigt, wenn diese verfügbar sind und unter Berücksichtigung der für die Klasse spezifischen Zulassungskriterien.

Dieser Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente an geregelten und/oder außerbörslichen Märkten (einschließlich Swaps, Termingeschäfte, Optionen oder Futures) zu Engagement-, Absicherungs- und/oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes, Devisen und Volatilität sein.

Der Anleger wird auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass Derivate volatiler sind als ihre Basiswerte.

3. Effektive Portfoliomanagement-Techniken

Der Teilfonds kann für bis zu 50 % des Nettovermögens des Portfolios Reverse-Repo-Geschäfte abschließen. Der erwartete Anteil sollte im Allgemeinen zwischen 0 % und 25 % liegen.

Der Teilfonds darf Repo-Geschäfte abschließen, die durch einen vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt sind und 10 % des Nettovermögens des Portfolios nicht überschreiten dürfen. Der erwartete Anteil sollte im Allgemeinen zwischen 0 % und 10 % liegen.

4. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist für jede natürliche oder juristische Person bestimmt, die ausreichend über die mit den Aktien- und Anleihenmärkten verbundenen Risiken informiert ist, die Art des Risikos des Teilfonds versteht und es im Hinblick auf ihr eigenes Anlegerprofil akzeptiert.

5. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenländerrisiko
- Gegenpartierisiko
- Rohstoffrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen
- Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von ESG-Kriterien

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

5.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilklassen

- Anteilklasse **R Thes.**, auf EUR lautend [LU1565451397]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf EUR lautend [LU0509288378]
- Anteilklasse **P Thes. H.**, auf USD lautend [LU1565451470]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf EUR lautend [LU0509289855]
- Anteilklasse **I Thes.**, auf EUR lautend [LU0548495323]

8. **Art der Aktien:** nur Namensaktien.

9. **Portfoliomanager:** Banque Internationale à Luxembourg S.A.

10. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse R: 75.000 EUR oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 EUR für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse P: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse I: 250.000 EUR (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

11. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse R	Anteilklasse P	Anteilklasse I	
Emission	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %	0 %	
Rücknahme	0 %	0 %	0 %	
Umtausch	0 %	0 %	0 %	
Portfoliomanagement	Max. 0,70 %	Max. 0,90 %	Max. 0,25 %	
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %	Max. 0,25 %	

12. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Bonds Renta Fund

Factsheet

1. Anlageziel

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen „Feeder-Fonds“ (den „Teilfonds“), dessen Ziel es ist, mindestens 85 % des Nettovermögens in den „Master-Teilfonds“ Candriam Bonds Floating Rate Notes zu investieren. Damit entspricht das Ziel des Teilfonds dem Ziel des Master-Teilfonds, d. h. „auf der Grundlage eines diskretionären Managements von der Marktpformance von auf EUR lautenden Anleihen mit einer Zinssensitivität zwischen 0 und 3 Jahren zu profitieren, die von qualitativ hochwertigen Emittenten ausgegeben werden“. Die vom Teilfonds angebotenen Renditen werden denen des Master-Teilfonds vor Abzug der teilfondsspezifischen Gebühren ähnlich sein.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein Feeder-Fonds (der „Teilfonds“) des Master-Teilfonds *Floating Rate Notes*, ein Teilfonds der in Luxemburg ansässigen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable) **Candriam Bonds**, SICAV Teil I des Gesetzes, und als mehrfacher Teilfonds SICAV (der "Master-Teilfonds") konzipiert.

Candriam Bonds wurde am 1. Juni 1989 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister von und in Luxemburg unter der Nummer B-30659 eingetragen. Candriam Bonds hat Candriam Luxembourg zur Verwaltungsgesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A. zur Depotbank und Hauptzahlstelle ernannt.

Als Feeder-Fonds investiert der Teilfonds mindestens 85 % seines Vermögens in die Anteilklasse V des Master-Teilfonds, vorbehaltlich der Einhaltung des für diese Anteilklasse festgelegten Mindestbetrags für die Erstzeichnung oder andernfalls in der am besten geeigneten Anteilklasse.

Darüber hinaus kann er:

- bis zu 15 % seines Vermögens ergänzend in Barmitteln anlegen.
- derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Credit Spreads, Devisen und Volatilitäten sein.

Beschreibung des **Master-Teilfonds**

- Basiswährung: EUR
- Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds ist hauptsächlich in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Anleihen und ähnliche Wertpapiere) in EUR angelegt, die insbesondere indiziert, nachrangig oder durch Vermögenswerte gesichert sein können. Das Portfolio wird eine Zinssensitivität im Bereich von 0 bis 3 Jahren aufweisen.

Der Teilfonds berücksichtigt eine Analyse von ESG-Aspekten, die vom ESG-Research- und Anlagenteam von Candriam durchgeführt wird.

Für private Emittenten: ESG-Aspekte werden auch in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Sie sollen es Managern besser ermöglichen, ESG-Risiken zu identifizieren, die sich aus den großen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung ergeben und das Kreditrisiko von Emittenten wesentlich beeinflussen können.

Darüber hinaus kann der Analyseprozess durch einen Dialog mit Unternehmen begleitet werden. Dieser Dialog kann z. B. in Form eines aktiven Dialogs mit Unternehmen oder der Teilnahme an Kooperationsinitiativen erfolgen. Dieses Engagement zielt vorrangig auf private Emittenten ab, die in einem OECD-Land ansässig sind und als qualitativ hochwertig eingestuft werden (mindestens BBB-/Baa3 von einer der Ratingagenturen), und wird gemäß den in der Unternehmensförderungs politik von Candriam dargelegten Bedingungen organisiert.

Einzelheiten zur Ausschlusspolitik von Candriam und zu den Richtlinien für unterstützende Unternehmen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über die folgenden Links verfügbar:

<https://www.candriam.com/siteassets/medias/publications/sri-publications---candriampolicies/exclusion-policy.pdf>

<https://www.candriam.com/siteassets/medias/publications/sri-publications---candriampolicies/proxy-voting-policy.pdf>

Für staatliche Emittenten: Candriams ESG-Analyse von Ländern bewertet die Fähigkeit eines Landes, seine vier wichtigsten Aktiva zu verwalten, nämlich: Humankapital, Naturkapital, Sozialkapital zusätzlich zu seinem Finanzkapital und seiner Wirtschaftstätigkeit, um das aktuelle Wohlergehen seiner Bevölkerung zu gewährleisten, ohne künftige Generationen zu benachteiligen. Diese ESG-Aspekte werden auch in das Finanzmanagement des Portfolios integriert.

Die oben beschriebenen Richtlinien in Bezug auf die ESG-Praktiken privater und staatlicher Emittenten gelten für direkt gehaltene Positionen, für die Basiswerte von Derivaten (ausgenommen Indexderivate) und für die von Candriam verwalteten OGAW.

Diese Wertpapiere werden von Emittenten des privaten Sektors ausgegeben sowie von Regierungen, internationalen und supranationalen Organisationen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und halbstaatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert. Diese Emittenten gelten überwiegend als qualitativ gut (von einer der Ratingagenturen mit mindestens BBB-/Baa3 bewertet oder von der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt ihres Erwerbs als qualitativ vergleichbar angesehen). Die ESG-Analyse wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios integriert.

Der verbleibende Teil der Vermögenswerte kann in anderen als den vorstehend beschriebenen Wertpapieren angelegt werden (einschließlich Contingent Convertible Bonds (CoCos) mit bis zu 5 % des Nettovermögens, nachrangige Schuldverschreibungen mit bis zu 20 % des Nettovermögens, Asset Backed Securities mit bis zu 5 % des Nettovermögens und Mortgage Backed Securities mit bis zu 5 % des Nettovermögens, Geldmarktinstrumenten, Einlagen und/oder Barmittel).

Engagements in anderen Währungen als dem EUR werden gegen das Währungsrisiko abgesichert. Da diese Absicherung nicht jederzeit vollständig sein kann, besteht möglicherweise noch ein geringes Restwährungsrisiko.

Der Teilfonds strebt den Ausschluss von Unternehmen an, die:

1. erheblich und wiederholt gegen eines der Prinzipien des UN

Global Compact verstoßen haben und/oder

2. in erheblichem Maße umstrittenen Aktivitäten wie Tabak und Kraftwerkskohle ausgesetzt sind. Die Strategie erlaubt keine Investitionen in Unternehmen, die Antipersonenminen, Streubomben, chemische und biologische Waffen, weißen Phosphor und angereichertes Uran herstellen, verwenden oder besitzen.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente auf geregelten und/oder außerbörslichen Märkten zu Absicherungs- und/oder Risiko- und/oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Credit Spreads und Volatilitäten sein (wie z. B. Swaps (Currency Exchange Swaps, Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps, Inflation Swaps), Forwards, Optionen, Futures).

So kann der Teilfonds beispielsweise Zins- oder Kreditgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, des Engagements und/oder der Arbitrage tätigen.

Der Teilfonds darf maximal 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW anlegen.

- Risikoprofil

Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Kreditrisiko
- Zinsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Gegenpartierisiko
- Risiko in Verbindung mit einer Investition in CoCos
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- ESG-Investitionsrisiko

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

Für weitere Informationen über den Master-Teilfonds werden die Anleger gebeten, die am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlichen Unterlagen zu konsultieren.

3. Profil eines typischen Anlegers

Das typische Anlegerprofil des Teilfonds entspricht dem typischen Anlegerprofil des Master-Teilfonds, nämlich: Dieser Teilfonds kann für alle Arten von Anlegern geeignet sein, die dieses Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont hinweg verfolgen möchten und die die unten aufgeführten und im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und tragen können.

4. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

Die für den Teilfonds geltenden Risikofaktoren entsprechen den Risikofaktoren, die für den Master-Teilfonds gelten, nämlich:

- Risiko von Kapitalverlusten
- Kreditrisiko
- Zinsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit einer Investition in CoCos
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren

Teilfondsspezifisches Risiko

- Risiko in Verbindung mit Master/Feeder-Strukturen

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

4.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

5. Dauer des Teilfonds: Der Teilfonds wird für die Dauer des Master-Teilfonds aufgelegt.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilklassen

- Anteilklasse **R Thes.**, auf EUR lautend [LU1565451983]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf EUR lautend [LU1565452015]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf EUR lautend [LU1565452106]
- Anteilklasse **I Thes.**, auf EUR lautend [LU1565452288]

8. Art der Aktien: nur Namensaktien.

9. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

10. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse R: 75.000 EUR oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 EUR für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse P: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse I: 250.000 EUR (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats

geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

11. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse R	Anteilklasse P	Anteilklasse I
Emission	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %	0 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,35 %	Max. 0,45 %	Max. 0,05 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,25 %	Max. 0,25 %	Max. 0,20 %

Die Gesamtkosten der Klasse V des Master-Teilfonds, in die der Teilfonds investiert, belaufen sich auf max. 0,41 %. Zum 17. Mai 2019 betrug der Satz 0,20 %.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Absolute Return Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, eine absolute Rendite durch direktes oder indirektes Engagement in Anleihen und anderen Schuldverschreibungen und/oder Aktien durch traditionelle und/oder alternative Strategien auf der Grundlage eines diskretionären Managements zu erzielen.

2. Anlagepolitik

Die Vermögenswerte dieses Teilfonds werden hauptsächlich in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschließlich ETFs) investiert, die Absolute-Return-Strategien und/oder alternative Strategien (wie Long/Short Aktien, Marktneutral, Global Macro usw.) sowohl an den Renten- als auch an den Aktienmärkten entwickeln.

Selbst wenn der Teilfonds eine absolute Rendite anstrebt, kann er eine Korrelation mit den Aktien- und Rentenmärkten aufweisen. Dies kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Das Vermögen dieses Teilfonds kann auch ergänzend in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere (einschließlich Wandelschuldverschreibungen, CoCos mit bis zu 10 % des Nettovermögens, nachrangige Schuldverschreibungen mit bis zu 20 % des Nettovermögens, usw.)
- Geldmarktinstrumente
- OGAW und/oder OGA, mit Ausnahme der oben genannten, gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder Barmittel.

Darüber hinaus behält sich der Teilfonds das Recht vor, bei Bedarf vorübergehend, direkt oder indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen einen Großteil seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten anzulegen.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente (an einem geregelten oder außerbörslichen Markt) zu Absicherungs-, Risiko- oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Credit Spreads, Aktien, Aktienindizes und Volatilitäten sein (wie z. B. Swaps (Currency Exchange Swaps – Interest Rate Swaps – Credit Default Swaps – Inflation Swaps) – Forwards – Optionen – Futures).

3. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von der Entwicklung der Aktien- und Anleihenmärkte profitieren möchten, sich aber gleichzeitig der mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken bewusst sind.

4. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Arbitrage-Risiko
- Schwellenländerrisiko
- Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit einer Investition in CoCos
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

4.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

6. Anteilklassen

- Anteilklasse **I Thes.**, auf EUR lautend [LU1689729546]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf EUR lautend [LU1689729629]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf EUR lautend [LU1689729892]
- Anteilklasse **R Thes.**, auf EUR lautend [LU1689729975]
- Anteilklasse **R Auss.**, auf EUR lautend [LU1689730049]

7. Art der Aktien: nur Namensaktien.

8. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

9. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse **I**: 250.000 EUR (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse **P**: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse **R**: 75.000 EUR oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 EUR für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

10. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R
Emission	0 %	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,40 %	Max. 0,80 %	Max. 0,65 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,30 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Bonds Emerging Markets

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, vom Wachstumspotenzial der Anleihemärkte der Schwellenländer durch ein direktes oder indirektes Engagement in Anleihen und anderen Schuldtiteln zu profitieren, die auf die Währungen der Industrieländer und auf Lokalwährungen lauten und von privaten Emittenten ausgegeben werden, die von Schwellenländern, öffentlichen Einrichtungen und halbstaatlichen Emittenten auf der Grundlage einer diskretionären Verwaltung ausgegeben oder garantiert werden.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird - entweder direkt oder über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs) und/oder Derivate - in Anleihen und anderen Schuldtiteln angelegt, die auf die Währungen von Industrieländern (wie USD, EUR, GBP und JPY) und auf lokale Währungen (BRL, MXN, PLN usw.) lauten und von privaten Emittenten ausgegeben werden, von Schwellenländern, öffentlichen Einrichtungen und halbstaatlichen Emittenten, die in eben diesen Schwellenländern tätig sind, ausgegeben oder garantiert werden, von Emissionen oder Emittenten, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur ein höheres Rating als B-/B3 (und/oder eine vom Portfoliomanager als gleichwertig angesehene Kreditqualität) erhalten haben.

Das Vermögen dieses Teilfonds kann auch ergänzend in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben aufgeführten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- OGAW und/oder OGA, mit Ausnahme der oben genannten, gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes
- Einlagen und/oder Barmittel.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente (an einem geregelten oder außerbörslichen Markt) zu Absicherungs-, Risiko- oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Credit Spreads und Volatilitäten sein (wie z. B. Swaps (Currency Exchange Swaps - Interest Rate Swaps - Credit Default Swaps - Inflation Swaps) - Forwards - Options - Futures).

3. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von der Entwicklung an den Märkten für Schwellenländeranleihen profitieren möchten, sich aber gleichzeitig der mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken bewusst sind.

4. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko

- Schwellenländerrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Gegenpartierisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

4.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Anteilklassen

- Anteilklasse **I Thes.**, auf USD lautend [LU1689730122]
- Anteilklasse **I Thes. H**, auf EUR lautend [LU1808854803]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf USD lautend [LU1689730395]
- Anteilklasse **P Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917565415]
- Anteilklasse **P Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917565506]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf USD lautend [LU1689730478]
- Anteilklasse **R Thes.**, auf USD lautend [LU1689730551]
- Anteilklasse **R Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917563980]
- Anteilklasse **R Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917564012]
- Anteilklasse **R Auss.**, auf USD lautend [LU1689730635]

7. Art der Aktien: nur Namensaktien.

8. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

9. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse **I**: 250.000 USD (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse **P**: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse **R**: 75.000 USD oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 USD für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

10. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R
Emission	0 %	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,60 %	Max. 1,10 %	Max. 0,90 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,25 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Bonds EUR Corporate Investment Grade

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, durch ein direktes oder indirektes Engagement in Anleihen und anderen Schuldtiteln, die auf EUR lauten, auf der Grundlage einer diskretionären Verwaltung vom Wachstumspotenzial der Märkte für Schuldverschreibungen des privaten Sektors zu profitieren.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich, entweder direkt oder über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs) und/oder Derivate, in auf EUR lautende Anleihen und andere Schuldverschreibungen aus dem privaten Sektor oder von Emittenten investiert, die als von guter Qualität angesehen werden (mindestens BBB-/Baa3 von einer der Ratingagenturen zum Zeitpunkt des Erwerbs bewertet und/oder vom Portfoliomanager als von gleichwertiger Kreditqualität angesehen).

Das Vermögen dieses Teilfonds kann auch ergänzend in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere (einschließlich Cocos für maximal 10 % des Nettovermögens, Hochzinsanleihen für maximal 30 % des Nettovermögens, nachrangige Schuldverschreibungen für maximal 20 % des Nettovermögens, Indexanleihen usw.)
- Geldmarktinstrumente
- OGAW und/oder OGA, mit Ausnahme der oben genannten, gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes
- Einlagen und/oder Barmittel.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente (an einem geregelten oder außerbörslichen Markt) zu Absicherungs-, Risiko- oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Credit Spreads und Volatilitäten sein (wie z. B. Swaps (Currency Exchange Swaps - Interest Rate Swaps - Credit Default Swaps - Inflation Swaps) - Forwards - Options - Futures).

3. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von den Entwicklungen an den auf EUR lautenden Märkten für Anleihen des privaten Sektors profitieren möchten, sich jedoch der mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken bewusst sind.

4. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Gegenparteiisiko
- Aktienrisiko

- Risiko in Verbindung mit einer Investition in CoCos
- Währungsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenländerrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

4.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

6. Anteilsklassen

- Anteilklasse **I Thes.**, auf EUR lautend [LU1689730718]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf EUR lautend [LU1689730809]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf EUR lautend [LU1689730981]
- Anteilklasse **R Thes.**, auf EUR lautend [LU1689731013]
- Anteilklasse **R Auss.**, auf EUR lautend [LU1689731104]

7. **Art der Aktien:** nur Namensaktien.

8. **Portfoliomanager:** Banque Internationale à Luxembourg S.A.

9. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse **I:** 250.000 EUR (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse **P:** Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse **R:** 75.000 EUR oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 EUR für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

10. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R
Emission	0 %	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,60 %	Max. 1 %	Max. 0,80 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,25 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Bonds EUR High Yield

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, durch ein direktes oder indirektes Engagement in auf EUR lautenden Anleihen und anderen Schuldverschreibungen auf der Grundlage einer diskretionären Verwaltung vom Wachstumspotenzial der *High-Yield*-Märkte (Schuldtitel von Emittenten mit einem hohen Kreditrisiko) zu profitieren.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich, entweder direkt oder über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs) und/oder Derivate, in auf EUR lautende Anleihen und andere Schuldverschreibungen von Emissionen oder Emittenten mit einem höheren Rating als B-/B3 (und/oder einer vom Portfoliomanager als gleichwertig erachteten Kreditqualität) zum Zeitpunkt ihres Erwerbs investiert.

Das Vermögen dieses Teilfonds kann auch ergänzend in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere (einschließlich Wandelschuldverschreibungen, CoCos mit bis zu 10 % des Nettovermögens, nachrangige Schuldverschreibungen mit bis zu 20 % des Nettovermögens, usw.)
- Geldmarktinstrumente
- OGAW und/oder OGA, mit Ausnahme der oben genannten, gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes
- Einlagen und/oder Barmittel.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente (an einem geregelten oder außerbörslichen Markt) zu Absicherungs-, Risiko- oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Credit Spreads und Volatilitäten sein (wie z. B. Swaps (Currency Exchange Swaps - Interest Rate Swaps - Credit Default Swaps - Inflation Swaps) - Forwards - Options - Futures).

3. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von der Wertentwicklung der auf EUR lautenden *High-Yield*-Märkte profitieren möchten, sich jedoch der mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken bewusst sind.

Der Teilfonds beabsichtigt, hauptsächlich in niedriger bewertete (hochverzinsliche) Wertpapiere zu investieren, die einem höheren Kredit- und Liquiditätsrisiko ausgesetzt sind als höher bewertete Wertpapiere. Diese hochverzinslichen Wertpapiere können größeren Schwankungen des Marktwerts und geringerer Liquidität ausgesetzt sein.

4. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko

- Liquiditätsrisiko
- Gegenparteirisiko
- Aktienrisiko
- Risiko in Verbindung mit einer Investition in CoCos
- Währungsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenländerrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

4.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

6. Anteilsklassen

- Anteilklasse **I Thes.**, auf EUR lautend [LU1689731286]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf EUR lautend [LU1689731369]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf EUR lautend [LU1689731443]
- Anteilklasse **R Thes.**, auf EUR lautend [LU1689731526]
- Anteilklasse **R Auss.**, auf EUR lautend [LU1689731799]

7. Art der Aktien: nur Namensaktien.

8. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

9. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse **I**: 250.000 EUR (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse **P**: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse **R**: 75.000 EUR oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 EUR für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

10. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R
Emission	0 %	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,60 %	Max. 1 %	Max. 0,80 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,25 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Bonds EUR Sovereign

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, durch ein direktes oder indirektes Engagement in Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die auf EUR lauten und auf der Grundlage einer diskretionären Verwaltung ausgewählt werden, vom Wachstumspotenzial der Märkte für Staatsanleihen zu profitieren.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich, entweder direkt oder über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs) und/oder Derivate, in auf EUR lautende Anleihen und andere Schuldverschreibungen investiert, die fest oder variabel verzinslich oder indexiert sein können und von Regierungen, internationalen und supranationalen Organisationen und Behörden ausgegeben oder garantiert werden, deren Rating zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höher als BBB-/Baa3 ist (und/oder vom Portfoliomanager als von gleichwertiger Kreditqualität angesehen wird).

Das Vermögen dieses Teilfonds kann auch ergänzend in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben aufgeführten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- OGAW und/oder OGA, mit Ausnahme der oben genannten, gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes
- Einlagen und/oder Barmittel.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente (an einem geregelten oder außerbörslichen Markt) zu Absicherungs-, Risiko- oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Credit Spreads und Volatilitäten sein (wie z. B. Swaps (Currency Exchange Swaps - Interest Rate Swaps - Credit Default Swaps - Inflation Swaps) - Forwards - Options - Futures).

3. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von den Entwicklungen an den auf EUR lautenden Märkten für Anleihen des öffentlichen Sektors profitieren möchten, sich jedoch der mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken bewusst sind.

4. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Gegenpartierisiko
- Währungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

- Konzentrationsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

4.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

6. Anteilklassen

- Anteilklasse **I Thes.**, auf EUR lautend [LU1689731872]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf EUR lautend [LU1689731955]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf EUR lautend [LU1689732094]
- Anteilklasse **R Thes.**, auf EUR lautend [LU1689732177]
- Anteilklasse **R Auss.**, auf EUR lautend [LU1689732250]

7. **Art der Aktien:** nur Namensaktien.

8. **Portfoliomanager:** Banque Internationale à Luxembourg S.A.

9. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse **I**: 250.000 EUR (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse **P**: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse **R**: 75.000 EUR oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 EUR für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

10. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R
Emission	0 %	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,30 %	Max. 0,60 %	Max. 0,50 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,25 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Bonds USD Corporate Investment Grade

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, durch ein direktes oder indirektes Engagement in Anleihen und anderen Schuldtiteln, die auf USD lauten, auf der Grundlage einer diskretionären Verwaltung vom Wachstumspotenzial der Märkte für Schuldverschreibungen des privaten Sektors zu profitieren.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich, entweder direkt oder über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs) und/oder Derivate, in auf USD lautende Anleihen und andere Schuldverschreibungen aus dem privaten Sektor oder von Emittenten investiert, die als von guter Qualität angesehen werden (mindestens BBB-/Baa3 von einer der Ratingagenturen zum Zeitpunkt des Erwerbs bewertet und/oder vom Portfoliomanager als von gleichwertiger Kreditqualität angesehen).

Das Vermögen dieses Teilfonds kann auch ergänzend in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere (einschließlich Cocos für maximal 10 % des Nettovermögens, von supranationalen Organisationen ausgegebene Wertpapiere usw.)
- Geldmarktinstrumente
- OGAW und/oder OGA, mit Ausnahme der oben genannten, gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes
- Einlagen und/oder Barmittel.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente (an einem geregelten oder außerbörslichen Markt) zu Absicherungs-, Risiko- oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Credit Spreads und Volatilitäten sein (wie z. B. Swaps (Currency Exchange Swaps - Interest Rate Swaps - Credit Default Swaps - Inflation Swaps) - Forwards - Options - Futures).

3. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von den Entwicklungen an den auf USD lautenden Märkten für Anleihen des privaten Sektors profitieren möchten, sich jedoch der mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken bewusst sind.

4. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Gegenparteiirisiko
- Aktienrisiko
- Risiko in Verbindung mit einer Investition in CoCos

- Währungsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenländerrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

4.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Anteilklassen

- Anteilklasse **I Thes.**, auf USD lautend [LU1689732334]
- Anteilklasse **I Thes. H**, auf EUR lautend [LU1808854985]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf USD lautend [LU1689732417]
- Anteilklasse **P Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917565688]
- Anteilklasse **P Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917565761]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf USD lautend [LU1689732508]
- Anteilklasse **R Thes.**, auf USD lautend [LU1689732680]
- Anteilklasse **R Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917564103]
- Anteilklasse **R Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917564285]
- Anteilklasse **R Auss.**, auf USD lautend [LU1689732763]

7. Art der Aktien: nur Namensaktien

8. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

9. Sub-Portfoliomanager: NYL Investors LLC

10. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse **I**: 250.000 USD (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse **P**: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse **R**: 75.000 USD oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 USD für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

11. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R
Emission	0 %	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,60 %	Max. 1 %	Max. 0,80 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,25 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %

12. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

13. Annahme der Rücknahmeanträge

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Bonds USD High Yield

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, durch ein direktes oder indirektes Engagement in auf USD lautenden Anleihen und anderen Schuldverschreibungen auf der Grundlage einer diskretionären Verwaltung vom Wachstumspotenzial der *High-Yield*-Märkte (Schuldtitel von Emittenten mit einem hohen Kreditrisiko) zu profitieren.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich, entweder direkt oder über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs) und/oder Derivate, in auf USD lautende Anleihen und andere Schuldverschreibungen von Emissionen oder Emittenten mit einem höheren Rating als B-/B3 (und/oder einer vom Portfoliomanager als gleichwertig erachteten Kreditqualität) zum Zeitpunkt ihres Erwerbs investiert.

Das Vermögen dieses Teilfonds kann auch ergänzend in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere (einschließlich Wandelschuldverschreibungen, CoCos mit bis zu 10 % des Nettovermögens, nachrangige Schuldverschreibungen mit bis zu 20 % des Nettovermögens, usw.)
- Geldmarktinstrumente
- OGAW und/oder OGA, mit Ausnahme der oben genannten, gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes
- Einlagen und/oder Barmittel.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente (an einem geregelten oder außerbörslichen Markt) zu Absicherungs-, Risiko- oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Credit Spreads und Volatilitäten sein (wie z. B. Swaps (Currency Exchange Swaps - Interest Rate Swaps - Credit Default Swaps - Inflation Swaps) - Forwards - Options - Futures).

3. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von der Wertentwicklung der auf USD lautenden *High-Yield*-Märkte profitieren möchten, sich jedoch der mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken bewusst sind.

Der Teilfonds beabsichtigt, hauptsächlich in niedriger bewertete (hochverzinsliche) Wertpapiere zu investieren, die einem höheren Kredit- und Liquiditätsrisiko ausgesetzt sind als höher bewertete Wertpapiere. Diese hochverzinslichen Wertpapiere können größeren Schwankungen des Marktwerts und geringerer Liquidität ausgesetzt sein.

4. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko

- Liquiditätsrisiko
- Gegenparteiisiko
- Aktienrisiko
- Risiko in Verbindung mit einer Investition in CoCos
- Währungsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenländerrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

4.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Anteilklassen

- Anteilklasse **I Thes.**, auf USD lautend [LU1689732847]
- Anteilklasse **I Thes. H**, auf EUR lautend [LU1808855016]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf USD lautend [LU1689732920]
- Anteilklasse **P Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917565845]
- Anteilklasse **P Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917565928]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf USD lautend [LU1689733068]
- Anteilklasse **R Thes.**, auf USD lautend [LU1689733142]
- Anteilklasse **R Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917564368]
- Anteilklasse **R Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917564442]
- Anteilklasse **R Auss.**, auf USD lautend [LU1689733225]

7. Art der Aktien: nur Namensaktien.

8. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

9. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse **I**: 250.000 USD (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse **P**: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse **R**: 75.000 USD oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 USD für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

10. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R
Emission	0 %	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,60 %	Max. 1 %	Max. 0,80 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,25 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Bonds USD Sovereign

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, durch ein direktes oder indirektes Engagement in Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die auf USD lauten, auf der Grundlage einer diskretionären Verwaltung vom Wachstumspotenzial der Märkte für Staatsanleihen zu profitieren.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich, entweder direkt oder über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs) und/oder Derivate, in auf USD lautende Anleihen und andere Schuldverschreibungen investiert, die fest oder variabel verzinslich oder indexiert sein können und von Regierungen, internationalen und supranationalen Organisationen und Behörden ausgegeben oder garantiert werden, deren Rating zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höher als BBB-/Baa3 ist (und/oder vom Portfoliomanager als von gleichwertiger Kreditqualität angesehen wird).

Das Vermögen dieses Teilfonds kann auch ergänzend in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben aufgeführten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- OGAW und/oder OGA, mit Ausnahme der oben genannten, gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes
- Einlagen und/oder Barmittel.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente (an einem geregelten oder außerbörslichen Markt) zu Absicherungs-, Risiko- oder Arbitragezwecken einsetzen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser derivativen Finanzinstrumente können Währungen, Zinssätze, Credit Spreads und Volatilitäten sein (wie z. B. Swaps (Currency Exchange Swaps - Interest Rate Swaps - Credit Default Swaps - Inflation Swaps) - Forwards - Options - Futures).

3. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von den Entwicklungen an den auf USD lautenden Märkten für Anleihen des öffentlichen Sektors profitieren möchten, sich jedoch der mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken bewusst sind.

4. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Gegenparteiisiko
- Währungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

4.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Anteilsklassen

- Anteilklasse **I Thes.**, auf USD lautend [LU1689733498]
- Anteilklasse **I Thes. H**, auf EUR lautend [LU1808855107]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf USD lautend [LU1689733571]
- Anteilklasse **P Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917566066]
- Anteilklasse **P Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917566140]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf USD lautend [LU1689733654]
- Anteilklasse **R Thes.**, auf USD lautend [LU1689733738]
- Anteilklasse **R Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917564525]
- Anteilklasse **R Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917564798]
- Anteilklasse **R Auss.**, auf USD lautend [LU1689733811]

7. Art der Aktien: nur Namensaktien.

8. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

9. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse **I**: 250.000 USD (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse **P**: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse **R**: 75.000 USD oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 USD für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

10. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R
Emission	0 %	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,30 %	Max. 0,60 %	Max. 0,50 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,25 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Equities Emerging Markets

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, durch ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien auf der Grundlage einer diskretionären Verwaltung vom Wachstumspotenzial der Schwellenländeraktienmärkte zu profitieren.

2. Anlagepolitik

Die Vermögenswerte dieses Teilfonds werden hauptsächlich, entweder direkt oder über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs) und/oder Derivate, in Aktien und/oder als Aktien behandelte übertragbare Wertpapiere von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Schwellenländern haben und/oder ihre Haupttätigkeit in Schwellenländern ausüben (d. h. China, Korea, Taiwan, Indien, Brasilien, Südafrika, Russland, Mexiko, Indonesien, Thailand, Malaysia, Chile, Polen, Philippinen, Türkei usw.).

Diese Länder haben zwar ein anderes Wirtschafts- und Finanzsystem als die entwickelten Länder, aber ein höheres langfristiges Wachstumspotenzial. Diese Aktien können an ihren lokalen Börsen oder an internationalen Börsen notiert sein.

Das Vermögen dieses Teilfonds kann auch ergänzend in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben aufgeführten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- OGAW und/oder OGA, mit Ausnahme der oben genannten, gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes
- Einlagen und/oder Barmittel.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs-, Risiko- oder Arbitragezwecken einsetzen.

Derivative Finanzinstrumente können Transaktionen an geregelten Märkten, wie z. B. Optionen oder Futures, und/oder Transaktionen an außerbörslichen Märkten, wie z. B. Swaps oder Devisentermingeschäfte, umfassen.

3. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, die mit den Entwicklungen an den Aktienmärkten der Schwellenländer verbundenen Risiken zu akzeptieren und sich dabei des Grades der Volatilität bewusst sind, der im Allgemeinen mit ihnen verbunden ist.

4. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds qualifiziert sich als Aktienfonds im Sinne des InvStG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts definiert.

5. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten

- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Schwellenländerrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Gegenparteiisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

5.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

7. Anteilklassen

- Anteilklasse **I Thes.**, auf USD lautend [LU1689734462]
- Anteilklasse **I Thes. H**, auf EUR lautend [LU1808855362]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf USD lautend [LU1689734546]
- Anteilklasse **P Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917566579]
- Anteilklasse **P Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917566652]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf USD lautend [LU1689734629]
- Anteilklasse **R Thes.**, auf USD lautend [LU1689734892]
- Anteilklasse **R Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917565092]
- Anteilklasse **R Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917565175]
- Anteilklasse **R Auss.**, auf USD lautend [LU1689734975]

8. Art der Aktien: nur Namensaktien.

9. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

10. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse **I**: 250.000 USD (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse **P**: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse **R**: 75.000 USD oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 USD für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

11. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R
Emission	0 %	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,80 %	Max. 1,60 %	Max. 1,30 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,30 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Equities Europe

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, durch ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien auf der Grundlage einer diskretionären Verwaltung vom Wachstumspotenzial der europäischen Aktienmärkte zu profitieren.

2. Anlagepolitik

Die Vermögenswerte dieses Teilfonds werden hauptsächlich, entweder direkt oder über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs) und/oder Derivate, in Aktien und/oder als Aktien behandelte übertragbare Wertpapiere von Unternehmen investiert, die ihren Sitz und/oder ihre Haupttätigkeit in Europa haben.

Das Vermögen dieses Teilfonds kann auch ergänzend in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben aufgeführten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- OGAW und/oder OGA, mit Ausnahme der oben genannten, gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes
- Einlagen und/oder Barmittel.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs-, Risiko- oder Arbitragezwecken einsetzen.

Derivative Finanzinstrumente können Transaktionen an geregelten Märkten, wie z. B. Optionen oder Futures, und/oder Transaktionen an außerbörslichen Märkten, wie z. B. Swaps oder Devisentermingeschäfte, umfassen.

3. Verwendung von Benchmarks

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks in Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden (die „Benchmark-Verordnung“), ist der Benchmark-Verwalter nicht in dem von der ESMA geführten Register der Verwaltungsratsmitglieder aufgeführt. Die folgende Benchmark wird für die Anlagepolitik verwendet.

Benchmark	Verwaltungsratsmitglied	Status ESMA-Register
Morningstar Developed Europe Target Market Exposure NR EUR Index	Morningstar	Nicht registriert

Der Teilfonds zielt nicht darauf ab, die Wertentwicklung der Benchmark nachzubilden. Die Benchmark wird nur zu Vergleichszwecken angegeben, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen.

4. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, die mit den Entwicklungen an den europäischen Aktienmärkten verbundenen Risiken zu akzeptieren und sich dabei des Grades der Volatilität bewusst sind, der im Allgemeinen mit ihnen verbunden ist.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds qualifiziert sich als Aktienfonds im Sinne des InvStG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts definiert.

6. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

6.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Gegenparteirisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

6.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

7. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

8. Anteilklassen

- Anteilklasse **I Thes.**, auf EUR lautend [LU1689735196]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf EUR lautend [LU1689735279]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf EUR lautend [LU1689735352]
- Anteilklasse **R Thes.**, auf EUR lautend [LU1689735436]
- Anteilklasse **R Auss.**, auf EUR lautend [LU1689735519]

9. Art der Aktien: nur Namensaktien.

10. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

11. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse **I**: 250.000 EUR (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse **P**: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse **R**: 75.000 EUR oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 EUR für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am

gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

12. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R
Emission	0 %	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,75 %	Max. 1,50 %	Max. 1,20 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,30 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %

13. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Equities Japan

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, durch ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien auf der Grundlage einer diskretionären Verwaltung vom Wachstumspotenzial der japanischen Aktienmärkte zu profitieren.

2. Anlagepolitik

Die Vermögenswerte dieses Teilfonds werden hauptsächlich, entweder direkt oder über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs) und/oder Derivate, in Aktien und/oder als Aktien behandelte übertragbare Wertpapiere von Unternehmen investiert, die ihren Sitz und/oder ihre Haupttätigkeit in Japan haben.

Das Vermögen dieses Teilfonds kann auch ergänzend in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben aufgeführten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- OGAW und/oder OGA, mit Ausnahme der oben genannten, gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes
- Einlagen und/oder Barmittel.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs-, Risiko- oder Arbitragezwecken einsetzen.

Derivative Finanzinstrumente können Transaktionen an geregelten Märkten, wie z. B. Optionen oder Futures, und/oder Transaktionen an außerbörslichen Märkten, wie z. B. Swaps oder Devisentermingeschäfte, umfassen.

3. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, die mit den Entwicklungen an den japanischen Aktienmärkten verbundenen Risiken zu akzeptieren und sich dabei des Grades der Volatilität bewusst sind, der im Allgemeinen mit ihnen verbunden ist.

4. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds qualifiziert sich als Aktienfonds im Sinne des InvStG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts definiert.

5. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Aktienrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Währungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Gegenparteiisiko
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

5.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: JPY

7. Anteilklassen

- Anteilklasse **I Thes.**, auf JPY lautend [LU1689733902]
- Anteilklasse **I Thes. H**, auf EUR lautend [LU1808855289]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf JPY lautend [LU1689734033]
- Anteilklasse **P Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917566223]
- Anteilklasse **P Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917566496]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf JPY lautend [LU1689734116]
- Anteilklasse **R Thes.**, auf JPY lautend [LU1689734207]
- Anteilklasse **R Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917564871]
- Anteilklasse **R Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917564954]
- Anteilklasse **R Auss.**, auf JPY lautend [LU1689734389]

8. Art der Aktien: nur Namensaktien.

9. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

10. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse **I**: 30.000.000 JPY oder der Gegenwert in Fremdwährung von 30.000.000 JPY für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse **P**: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse **R**: 10.000.000 JPY oder der Gegenwert in Fremdwährung von 10.000.000 JPY für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

11. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R
Emission	0 %	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,75 %	Max. 1,50 %	Max. 1,20 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,30 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

BIL Invest Equities US

Factsheet

1. Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, durch ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien auf der Grundlage einer diskretionären Verwaltung vom Wachstumspotenzial der US-amerikanischen Aktienmärkte zu profitieren.

2. Anlagepolitik

Die Vermögenswerte dieses Teilfonds werden hauptsächlich, entweder direkt oder über OGAW und/oder OGA (einschließlich ETFs) und/oder Derivate, in Aktien und/oder als Aktien behandelte übertragbare Wertpapiere von Unternehmen investiert, die ihren Sitz und/oder ihre Haupttätigkeit in den USA haben.

Das Vermögen dieses Teilfonds kann auch ergänzend in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben aufgeführten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- OGAW und/oder OGA, mit Ausnahme der oben genannten, gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes
- Einlagen und/oder Barmittel.

Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs-, Risiko- oder Arbitragezwecken einsetzen.

Derivative Finanzinstrumente können Transaktionen an geregelten Märkten, wie z. B. Optionen oder Futures, und/oder Transaktionen an außerbörslichen Märkten, wie z. B. Swaps oder Devisentermingeschäfte, umfassen.

3. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, die mit den Entwicklungen an den US-amerikanischen Aktienmärkten verbundenen Risiken zu akzeptieren und sich dabei des Grades der Volatilität bewusst sind, der im Allgemeinen mit ihnen verbunden ist.

4. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds qualifiziert sich als Aktienfonds im Sinne des InvStG, wie im Kapitel *Besteuerung* des Prospekts definiert.

5. Spezifische Risikofaktoren für den Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Risikofaktoren, die für den Teilfonds spezifisch sind

- Risiko von Kapitalverlusten
- Aktienrisiko
- Gegenpartierisiko
- Währungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

- Konzentrationsrisiko
- Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen
-

Eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Risikofaktoren ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts enthalten.

5.2 Risikomanagement

Das Gesamtengagement aus Derivaten wird gemäß dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

7. Anteilklassen

- Anteilklasse **I Thes.**, auf USD lautend [LU1689735600]
- Anteilklasse **I Thes. H**, auf EUR lautend [LU1808855446]
- Anteilklasse **P Thes.**, auf USD lautend [LU1689735782]
- Anteilklasse **P Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917566736]
- Anteilklasse **P Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917566819]
- Anteilklasse **P Auss.**, auf USD lautend [LU1689735865]
- Anteilklasse **R Thes.**, auf USD lautend [LU1689735949]
- Anteilklasse **R Thes. H**, auf EUR lautend [LU1917565258]
- Anteilklasse **R Auss. H**, auf EUR lautend [LU1917565332]
- Anteilklasse **R Auss.**, auf USD lautend [LU1689736087]

8. Art der Aktien: nur Namensaktien.

9. Portfoliomanager: Banque Internationale à Luxembourg S.A.

10. Mindesterstzeichnung

- Anteilklasse **I**: 250.000 USD (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).
- Anteilklasse **P**: Es ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.
- Anteilklasse **R**: 75.000 USD oder der Gegenwert in Fremdwährung von 75.000 USD für auf Fremdwährung lautende Klassen (dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber am gleichen Bewertungstag gewährleistet ist).

11. Geltende Provisionen

Provisionen	Anteilklasse I	Anteilklasse P	Anteilklasse R
Emission	0 %	Max. 3,5 %	Max. 3,5 %
Rücknahme	0 %	0 %	0 %
Umtausch	0 %	0 %	0 %
Portfoliomanagement	Max. 0,75 %	Max. 1,50 %	Max. 1,20 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	Max. 0,30 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Dieses Factsheet ist ein integraler Bestandteil des Prospekts vom Februar 2021

zusätzliche Informationen für deutsche Investoren

Deutsche Zahl- und Informationsstelle

Zahl- und Informationsstelle für die SICAV in der Bundesrepublik Deutschland ist Marcard, Stein & CO AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg (die deutsche Zahl- und Informationsstelle).

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der SICAV und die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform –, sowie der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle stehen dem Anleger sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, auf die er gemäß seinem Wohnsitzland einen Anspruch hat.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Webseite www.fundsquare.net veröffentlicht. Mitteilungen an die Aktionäre können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Die Anleger in Deutschland werden zusätzlich mittels eines dauerhaften Mediums gemäß §167 BGB über folgende Änderungen informiert:

- die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen;
 - die Beendigung oder die Auflösung der SICAV oder eines Teilfonds;
 - Änderungen an der Gründungsurkunde der SICAV die nicht mit den bestehenden Anlagerichtlinien vereinbar sind, die wesentlichen Anlegerrechte betreffen oder die Gebühren und die Erstattung von Kosten betreffen, die aus dem Vermögen der SICAV oder eines Teilfonds, gezahlt werden können, einschließlich der Gründe für diese Änderungen und wo und wie Anleger zusätzliche Informationen erhalten können;
 - die Zusammenlegung von Fonds in Form von Informationen über die Zusammenlegung, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG erstellt werden müssen; und
 - die Umwandlung eines Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds in Form der Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG erstellt werden müssen.
- Steuern

Den Anlegern wird dringend empfohlen, sich vor einer Anlageentscheidung professionell über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs der Fondsanteile beraten zu lassen.